

# ***Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 30. Juni 2020, RRB Nr. 2020/999

## **Zuständiges Departement**

Finanzdepartement

## **Vorberatende Kommission(en)**

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Geändertes Bundesrecht (Beschlussesentwurf 1).....	5
1.2 Neuregelung der Steuerpflicht öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen (Beschlussesentwurf 2).....	6
1.3 Weitere Themen (Beschlussesentwurf 3).....	6
1.4 Vernehmlassungsverfahren.....	6
2. Erwägungen, Alternativen.....	7
3. Verhältnis zur Planung.....	7
4. Hauptpunkte der Vorlage.....	7
4.1 Beschlussesentwurf 1: Quellensteuer und Beteiligungsabzug.....	7
4.1.1 Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens.....	7
4.1.1.1 Geltendes Recht.....	7
4.1.1.2 Revisionsbedarf.....	8
4.1.1.3 Ausdehnung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV).....	9
4.1.1.4 Quellensteuerpflicht auf der Rückvergütung von AHV-Beiträgen.....	10
4.1.1.5 Örtliche Zuständigkeit.....	11
4.1.1.6 Verfahrensrechtliche Anpassungen.....	11
4.1.1.7 Neuregelung der Bezugsprovision.....	11
4.1.2 Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail- Instrumenten.....	12
4.2 Beschlussesentwurf 2: Besteuerung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen....	13
4.3 Beschlussesentwurf 3: Korrektur des Vermögenssteuertarifs und Anpassungen bei der Grundstückgewinnsteuer.....	15
4.3.1 Besteuerung des Grundstückgewinns bei Aufgabe der Selbstnutzung.....	15
4.3.2 Verlustvortrag bei der Grundstückgewinnsteuer.....	16
4.3.3 Redaktionelle Korrektur des Vermögenssteuertarifs.....	16
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	17
6. Auswirkungen.....	22
6.1 Personelle Konsequenzen.....	22
6.2 Finanzielle Auswirkungen.....	22
6.3 Vollzugsmassnahmen.....	23
6.4 Folgen für die Gemeinden.....	23
6.5 Wirtschaftlichkeit.....	23
6.6 Nachhaltigkeit.....	23
7. Rechtliches.....	24
7.1 Rechtmässigkeit.....	24
7.2 Zuständigkeit.....	24
7.3 Inkrafttreten.....	24
8. Antrag.....	25

## Beilagen

Beschlussesentwurf 1	
Synopse Beschlussesentwurf 1	
Beschlussesentwurf 2	
Synopse Beschlussesentwurf 2	
Beschlussesentwurf 3	
Synopse Beschlussesentwurf 3	

## Kurzfassung

Die Vorlage bezweckt in erster Linie, geändertes Bundesrecht, d.h. Vorgaben des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden<sup>1</sup> (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) im kantonalen Steuerrecht fristgerecht umzusetzen. Dabei handelt es sich um die beiden folgenden Gesetze, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten oder bereits in Kraft getreten sind und damit für die kantonale Gesetzgebung verbindlich werden:

- Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016 und
- Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018.

Zugleich soll auch die künftige Besteuerung der nicht hoheitlich tätigen öffentlich-rechtlichen Anstalten in diese Vorlage aufgenommen werden. Dieser Punkt war bereits Gegenstand einer früheren Gesetzesrevision (RRB Nr. 2018/1699), wurde aber auf Antrag der Finanzkommission vom Kantonsrat auf später verschoben. Zudem wurden zwei in die gleiche Richtung gehende Aufträge vom Kantonsrat am 23. Juni 2020 als erheblich erklärt (KR Nr. A 0103/2019 und A 137/2019). Die Vorlage dient schliesslich auch der Umsetzung kleinerer Änderungen wie namentlich einer Korrektur beim Vermögenssteuertarif sowie zweier Anpassungen an die Rechtsprechung bei der Grundstückgewinnsteuer.

Aufgrund dieser Ausgangslage soll das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern<sup>2</sup> (StG) mit der hier unterbreiteten Vorlage hauptsächlich in folgenden Punkten geändert werden:

Das Bundesgericht stellte am 26. Januar 2010 erstmals fest, dass das **Quellensteuerrecht** in gewissen Fällen gegen das mit der Europäischen Union (EU) abgeschlossene Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) verstösst.<sup>3</sup> Gemäss Bundesgericht haben Quellensteuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf die gleichen Abzüge wie in der Schweiz ordentlich besteuerte Personen, sofern sie mehr als 90 Prozent ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz erzielen. Damit haben sogenannte „Quasi-Ansässige“ als zusätzliche Personenkategorie Eingang in das schweizerische Steuerrecht gefunden. In der Folge wurden mit dem Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um Ungleichbehandlungen zwischen quellen- und ordentlich besteuerten Personen abzubauen und internationale Verpflichtungen einzuhalten. Die Gesetzesvorlage wurde vom Parlament am 16. Dezember 2016 verabschiedet.<sup>4</sup> Die Reform bezweckt den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Ferner bezweckt sie, den technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, die Rechtssicherheit für die Arbeitnehmer und die Schuldner der steuerbaren Leistung zu erhöhen und die Verfahren - soweit möglich - stärker zu vereinheitlichen. Kernstück der Neuregelung ist die Ausweitung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unter Beibehaltung der vorgängigen Erhebung der Quellensteuer.

Im Bereich der Gewinnsteuer werden die Bestimmungen zum **Beteiligungsabzug** angepasst. Diese Änderung korrigiert die Berechnung des Beteiligungsabzugs, damit die Gewinnsteuerbelastung der Konzernobergesellschaft einer systemrelevanten Bank unverändert bleibt, wenn diese Too-big-to-fail-Instrumente herausgibt.

<sup>1</sup> SR 642.14

<sup>2</sup> BGS 614.11

<sup>3</sup> BGE 136 II 241

<sup>4</sup> BBl 2016 8925

Im Bereich der **Steuerbefreiung** sollen Anstalten von öffentlichen Gemeinwesen, soweit sie nicht hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeiten ausüben, künftig der Steuerpflicht unterliegen.

Bei der letzten Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>1</sup> (Steuergesetz, StG) wurde aufgrund eines redaktionellen Fehlers der Vermögenssteuertarif der natürlichen Personen im Bereich zwischen 1 und 3 Mio. Franken Vermögen falsch festgesetzt. Die jetzige Vorlage dient der Korrektur dieses Fehlers, indem der **Vermögenssteuertarif** im genannten Bereich zusätzlich abgestuft und leicht reduziert wird.

Viele der revidierten Bestimmungen des Quellensteuerrechts sind sowohl im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer<sup>2</sup> (DBG) als auch im StHG zu finden und müssen von den Kantonen per 1. Januar 2021 in deren kantonale Steuergesetze übernommen werden.

---

<sup>1</sup> 614.11.

<sup>2</sup> SR 642.11.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>1</sup> (Steuergesetz, StG).

## 1. Ausgangslage

Die letzte Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985<sup>2</sup> (Steuergesetz, StG) hat der Kantonsrat am 12. November 2019 beschlossen und wurde in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommen. Sie ist zu wesentlichen Teilen am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Zur Hauptsache wurde damit die vom Bundesrecht vorgegebene, neue gesetzliche Regelung betreffend der Besteuerung von Unternehmen (STAF) umgesetzt. Mehr noch als in anderen Rechtsgebieten bleibt der Änderungsrhythmus in der Steuergesetzgebung unverändert hoch. Neben den Anpassungen an geändertes, bereits beschlossenes Bundesrecht, die mit der vorliegenden Vorlage vorgenommen werden sollen, sind zurzeit weitere Gesetzgebungsprojekte auf Bundesebene hängig, die in den nächsten Jahren wiederum Anpassungen im kantonalen Steuerrecht erfordern werden. Zu nennen ist hier beispielsweise die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen, womit neu im Gesetz ausdrücklich geregelt werden soll, dass Unternehmen insbesondere finanzielle Sanktionen mit Strafzweck und Bestechungsgelder nicht von den Steuern abziehen können, oder eine geplante Änderung bei der Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen.

### 1.1 Geändertes Bundesrecht (Beschlussesentwurf 1)

Die folgenden Bundesgesetze, die unter anderem auch eine Revision des StHG vornehmen, sind seit der letzten Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft gesetzt worden und verlangen nach einer Änderung des kantonalen Steuerrechts:

#### **Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens:**

Das Gesetz ist von den Eidgenössischen Räten am 16. Dezember 2016 verabschiedet worden. Nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist am 7. April 2017 hat es der Bundesrat am 11. April 2018 auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt hin sind die Bestimmungen im kantonalen Recht ebenfalls zu ändern (Art. 72w StHG). Andernfalls finden die geänderten Bestimmungen des StHG direkt Anwendung, wenn das kantonale Steuerrecht ihnen widerspricht.

#### **Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken:**

Diese Vorlage hat die Bundesversammlung am 14. Dezember 2018 beschlossen.<sup>3</sup> Der Bundesrat hat das Gesetz am 8. März 2019 rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt, unter dem Vorbehalt, dass das Referendum nicht zustande kommt. Die Referendumsfrist ist am 7. April 2019 unbenutzt abgelaufen. Somit findet die geänderte Bestimmung im StHG ab 1. Januar 2019 direkt Anwendung, wenn ihr das kantonale Steuerrecht widerspricht.

<sup>1</sup> BGS 614.11.

<sup>2</sup> 614.11.

<sup>3</sup> AS 2019, 1207.

## 1.2 Neuregelung der Steuerpflicht öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen (Beschlussesentwurf 2)

Bereits in der ersten Vorlage zur Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung (STAF) vom 18. Dezember 2018 (RRB Nr. 2018/2031) haben wir eine Änderung des kantonalen Steuergesetzes beantragt, die vorgesehen hätte, dass Stiftungen und Anstalten von öffentlichen Gemeinwesen, soweit sie nicht hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeiten ausüben (z.B. Energielieferung und -handel, Installationsgeschäft), künftig der Steuerpflicht unterliegen. Dieser Teil unserer Vorlage fand jedoch nicht Eingang in den Beschluss des Kantonsrates zur Umsetzung der STAF vom 7. März 2019 (RG 0167/2018), um die Komplexität der STAF-Vorlage nicht zu erschweren. Ein entsprechender Antrag der Finanzkommission vom 18. Februar 2019 wurde in der Beratung gutgeheissen. Der Antrag verlangte konkret, dass die Beschränkung der Steuerbefreiung von kantonalen und kommunalen Anstalten zu einem späteren Zeitpunkt näher zu prüfen und in einer separaten Vorlage zu regeln sei. Diesem Anliegen kommen wir mit dem hier vorliegenden Vorschlag zu einer Gesetzesänderung nach. Ferner wird mit dieser Vorlage sowohl der fraktionsübergreifende Auftrag: „Abschaffung von Steuerprivilegierungen, die ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile verschaffen“ (A 0137/2019) als auch der Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): „Steuerehrlichkeit bei den Staatsbetrieben“ (A 0103/2019) umgesetzt. Der Kantonsrat hat diese beiden Anträge am 23. Juni 2020 behandelt.

## 1.3 Weitere Themen (Beschlussesentwurf 3)

Die unumgänglichen Anpassungen an neues bzw. geändertes Bundesrecht bieten regelmässig Gelegenheit, das geltende Recht, soweit der Kanton einen Regelungsspielraum hat, zu überprüfen, Entwicklungen der Praxis auf allfällige Probleme zu untersuchen und allgemein Neuerungen vorzuschlagen.

In der Praxis haben sich insbesondere bei der Grundstückgewinnsteuer zwei Einzelfragen von untergeordneter Bedeutung aufgetan, die der Klarheit halber in der kantonalen Gesetzgebung nachgetragen werden sollten. So ist einerseits die auf einer Bundesgerichtsentscheid basierende Praxis, wonach steuerbefreite juristische Personen bei der Veräusserung von Grundstücken erlittene Verluste bei der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigen können, nachzuführen. Andererseits kann eine bundesrechtswidrige und deshalb auch nicht mehr angewendete Bestimmung im kantonalen Steuergesetz aufgehoben werden.

Schliesslich dient diese Vorlage auch der Korrektur eines redaktionellen Fehlers, der sich bei der letzten Revision des Steuergesetzes beim Vermögenssteuertarif ereignet hat. Die Progressionsstufen des Vermögenssteuertarifs enthalten aufgrund eines Übertragungsfehlers in den Kantonsratsbeschluss zwei falsche Tarifstufen, die dazu führen, dass die Vermögenssteuerbelastung für Vermögen zwischen 2 und 3 Mio. Franken die vom Gesetzgeber gewollte Höchstbelastung von 1.3‰ übersteigen. Ab einem Vermögen von 3 Mio. Franken wird die Steuerbelastung überdies degressiv. Dieser Fehler ist zu korrigieren, andernfalls tritt der fehlerhafte Tarif am 1. Januar 2021 in Kraft.

## 1.4 Vernehmlassungsverfahren

Die Vorlage hat zum einen zwingende Anpassungen an das Bundesrecht zum Inhalt, hier verfügt der Kanton praktisch über keinen gesetzgeberischen Handlungsspielraum. Zum andern setzen wir mit der Einführung der rechtsgleichen Besteuerung der öffentlich-rechtlichen Anstalten zwei vom Kantonsrat als erheblich erklärte Aufträge um. Zudem wurde zu dieser Frage bereits anlässlich der Steuervorlage 17 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt (vgl. RRB Nr. 2018/1699).

Aus diesen Gründen haben wir auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet.

## **2. Erwägungen, Alternativen**

Da die Kantone verpflichtet sind, ihre Gesetzgebung bis zum Inkrafttreten an die Neuerungen des Bundesrechts anzupassen, bestehen dem Grundsatz nach keine vertretbaren Alternativen zur beantragten Gesetzesänderung bezüglich der Quellenbesteuerung. Insbesondere bliebe ein Verzicht darauf ohne Wirkung, da nach unbenütztem Ablauf der Anpassungsfrist das neue Bundesrecht auch betreffend kantonale Steuern direkt anwendbar ist (Art. 72w Abs. 2 StHG). Es ist nun aber für alle Rechtsanwender von Vorteil, wenn das geschriebene (kantonale) Recht tatsächlich dem geltenden und anwendbaren Recht entspricht. Im Ergebnis führt damit kein sinnvoller Weg an der Umsetzung in das kantonale Steuergesetz und der Übernahme des Bundesrechts im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vorbei. Das Gesagte gilt ebenso für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken, wobei dieses Bundesgesetz rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist und somit bereits Anwendung findet (Art. 72z StHG).

Mit der vorliegend beantragten Anpassung der gesetzlichen Grundlagen bei der Steuerbefreiung von Anstalten des Kantons und der Gemeinden setzen wir zwei Aufträge um, die vom Kantonsrat als erheblich erklärt wurden. Die künftige Besteuerung von Anstalten des öffentlichen Gemeinwesens, soweit diese nicht hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeiten erfüllen, beseitigt einen als ungerecht angesehenen Wettbewerbsvorteil. Der Verzicht darauf würde bedeuten, dass diese kantonalen und kommunalen Anstalten weiterhin von der Steuerpflicht befreit sind, auch wenn sie Leistungen in Konkurrenz zu privaten Unternehmen am Markt erbringen (z.B. Verkauf von Energie). Dieser Umstand ist in letzter Zeit vermehrt in die Kritik geraten und stösst insbesondere bei den Konkurrenten dieser Betriebe auf Unverständnis.

## **3. Verhältnis zur Planung**

Die hier unterbreitete Vorlage ist im Legislaturplan 2017 - 2021 angesichts der eher untergeordneten politischen Bedeutung für den Kanton nicht speziell vorgesehen. Weil auch die finanziellen Auswirkungen wenig ins Gewicht fallen (siehe 6.2), ist sie auch in der Finanzplanung nicht besonders berücksichtigt.

## **4. Hauptpunkte der Vorlage**

- 4.1        Beschlussesentwurf 1: Quellensteuer und Beteiligungsabzug
- 4.1.1     Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens
- 4.1.1.1   Geltendes Recht

Ausländische Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, aber mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Ansässige) sowie Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die hierzulande ein Bruttoerwerbseinkommen erzielen (Nicht-Ansässige) unterliegen der Quellenbesteuerung. Das bedeutet, dass die Steuer an der „Quelle“ des Einkommens abgerechnet und abgezogen wird. Die Steuer wird daher nicht vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt, sondern vom Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL), welcher den Steuerpflichtigen vertritt. Vom Einkommen, welches der Steuerpflichtige erhält, wurde demnach die Steuer bereits abgezogen.

Übersteigt das jährliche Bruttoerwerbseinkommen einer ansässigen quellensteuerpflichtigen Person 120'000 Franken, so erfolgt eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV). Nach dem geltenden Recht erfolgt für Ansässige erst dann zwingend ein Wechsel in das ordentliche Verfahren, wenn diese Grenze überschritten wird. Wird der Grenzwert hingegen nicht erreicht, können über sogenannte Tarifkorrekturen nach Ablauf des Jahres zusätzliche Abzüge bei der Bemessungsgrundlage bis Ende März des Folgejahres geltend gemacht werden. Solche zusätzlichen Abzüge werden nur gewährt, wenn sie über die im Quellensteuertarif bereits berücksichtigten Abzüge (beispielsweise Berufsauslagen wie Fahrkosten) hinausgehen oder im Tarif nicht eingerechnet sind (z.B. Schuldzinsen oder Beiträge an die Säule 3a, Einkäufe in die Pensionskasse, Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten).

Nicht-Ansässige können aufgrund der geltenden Praxis ebenfalls Tarifkorrekturen bei der Bemessungsgrundlage beantragen. Ansonsten stellt die Quellensteuer eine definitive Belastung dar und hat somit Abgeltungswirkung. Das bedeutet, dass die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern (Bund, Kanton, Gemeinde) auf dem Erwerbseinkommen tritt.

Wegen der in der Quellensteuer vorgenommenen Vereinfachungen mit Pauschalen können sich Ungleichbehandlungen im Vergleich zum ordentlichen Veranlagungsverfahren ergeben. Die Quellensteuertarife beinhalten Pauschalabzüge für Berufskosten und Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten (Kinderabzug). Die auf Durchschnittswerten basierenden Pauschalen, welche bereits im Quellensteuertarif berücksichtigt sind, tragen massgeblich zur Vereinfachung des Steuersystems bei. Systembedingt können aber Pauschalen die individuellen Verhältnisse der Arbeitnehmenden nicht vollumfänglich berücksichtigen.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verlangt, dass jede steuerpflichtige Person nach Massgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel belastet wird. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass sich Abzüge bei hohen Einkommen progressionsbedingt stärker auswirken. Bei diesen Einkommen wird die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch die Pauschalabzüge weniger gut gewährleistet. Daher wird im geltenden Recht bei Ansässigen ab einem Erwerbseinkommen von 120'000 Franken ein Verfahrenswechsel hin zur NOV vorgenommen. Dies verhindert im System der progressiv ausgerichteten Einkommensbesteuerung letztlich, dass die pauschale Berücksichtigung der Abzüge im Quellensteuertarif die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unangemessen widerspiegelt. Zudem gilt es festzuhalten, dass im geltenden Recht für die Festlegung der Gemeinde- und Kirchensteuersätze bei der Quellensteuer das gewogene Mittel verwendet wird. Dies führt bei Quellensteuerpflichtigen, die in einer Gemeinde mit einem höheren Gemeindesteuerfuss als dem gewogenen Mittel wohnen, zu einer Besteuerung mit einem tieferen Satz als bei ordentlich veranlagten Steuerpflichtigen derselben Gemeinde. Im umgekehrten Fall (Gemeinde mit Niedrigsteuereffuss) wird im Quellensteuerverfahren ein höherer Satz angewendet als für ordentlich besteuerte Personen. Neben einer allgemeinen Schlechterstellung der Quellenbesteuerten kann also auch eine Inländerdiskriminierung entstehen.

#### 4.1.1.2 Revisionsbedarf

Das Bundesgericht hat in diversen Urteilen festgestellt, dass die heutige Quellenbesteuerung in gewissen Konstellationen gegen das Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union verstösst, da sie Ungleichbehandlungen mit sich bringt.

Im Entscheid BGE 136 II 241 hatte es den Fall eines in der französischen Haute-Savoie ansässigen Schweizer Staatsangehörigen zu beurteilen, welcher rund 95 Prozent seiner Erwerbseinkünfte in der Schweiz erzielte. Es gelangte zum Schluss, dass in einer solchen Situation („Quasi-Ansässigkeit“) die gleichen steuerlichen Abzüge wie bei einer in der Schweiz ansässigen Person zu gewähren seien.



Verlegt eine nicht quellenbesteuerte Person ihren Wohnsitz unterjährig von einem Kanton in einen anderen, so wird sie für die gesamte Steuerperiode durch den Zuzugskanton besteuert (Art. 4b Abs. 1 StHG). Für quellenbesteuerte Personen hingegen ist eine pro rata temporis-Besteuerung vorgesehen (Art. 38 Abs. 4 StHG). Das Bundesgericht sah auch in dieser Differenzierung einen Verstoß gegen das Freizügigkeitsabkommen, namentlich dann, wenn im Zuzugskanton eine tiefere Besteuerung als im Wegzugskanton vorliegt (BGE 140 II 167).

Ferner können sich weitere Ungleichbehandlungen beispielsweise auch bei der Tarifierung ergeben. So wird etwa die Quellensteuer auf einem gewogenen kantonalen Mittelwert berechnet, d. h. nicht basierend auf den konkreten Gemeindesteuerfüßen. Wohnt eine quellenbesteuerte Person in einer Gemeinde mit höheren Steuerfüßen als dem gewogenen Mittel, erfährt sie eine tiefere Besteuerung als eine ordentlich besteuerte Person in derselben Gemeinde. Umgekehrtes gilt, wenn die Steuerfüße der Wohngemeinde unter dem gewogenen kantonalen Mittelwert liegen. Dies kann sowohl zu einer Schlechterstellung quellenbesteuerter Personen als auch zu einer Inländerdiskriminierung führen.

Das heutige Quellensteuersystem ist deshalb zu revidieren. Am 16. Dezember 2016 haben die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens verabschiedet, so dass nun die kantonalen Steuergesetze nachzuführen sind. Es handelt sich dabei grösstenteils um zwingende Anpassungen. Wesentlichste Änderung ist die Ausdehnung der NOV.

Das Eidgenössische Finanzdepartement wird zudem auf den 1. Januar 2021 die Quellensteuerverordnung des Bundes revidieren. Am 12. Juni 2019 hat sodann die Eidgenössische Steuerverwaltung ein neues Kreisschreiben mit Geltung ab dem 1. Januar 2021 publiziert (Kreisschreiben Nr. 45 „Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern“).

#### 4.1.1.3 Ausdehnung der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV)

Das Bundesrecht unterscheidet neu zwischen einer obligatorischen NOV (Art. 33a StHG) und einer NOV auf Antrag (Art. 33b bzw. bzw. 35a StHG). Im Steuergesetz des Kantons Solothurn wird dies in den §§ 114<sup>quinquies</sup>, 114<sup>sexies</sup> und 115<sup>decies</sup> geregelt.

Einer **obligatorischen NOV** unterliegen wie bis anhin ansässige Personen, deren Bruttoeinkommen eine bestimmte Grenze überschreitet. Diese wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegt und soll weiterhin 120'000 Franken pro Jahr betragen (Art. 9 Abs. 1 und 3 rev. Quellensteuerverordnung [QStV]; SR 642.118.2). Neu unterliegen Personen, die über nicht quellensteuerpflichtige Einkünfte und Vermögen verfügen, ebenfalls einer obligatorischen NOV. Bisher kam in solchen Fällen eine ergänzende ordentliche Veranlagung zur Anwendung, welche aufgehoben wird.

Personen, die nicht der obligatorischen NOV unterliegen, können bis zum 31. März des Folgejahres eine **NOV beantragen**. Dafür entfällt die Möglichkeit der Tarifkorrektur, da die nicht in den Quellensteuertarifen inkludierten zusätzlichen Abzüge mittels Steuererklärung geltend gemacht werden können. Dadurch steht letztlich allen ansässigen quellenbesteuerten Personen die Möglichkeit einer NOV offen.

Die obligatorische NOV und die NOV auf Antrag gelten bei ansässigen Personen bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (Art. 33a Abs. 5 und 33b Abs. 5 StHG resp. §§ 114<sup>quinquies</sup> Abs. 4 und 114<sup>sexies</sup> Abs. 5 StG).

Neu können auch **nicht ansässige Personen** eine NOV beantragen, wenn sie als „quasi-ansässig“ gelten (Art. 35a StHG bzw. § 115<sup>decies</sup> StHG). Die Voraussetzungen werden vom Eidgenössischen Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt. Quasi-Ansässigkeit soll angenommen werden, wenn

- der überwiegende Teil der weltweiten Bruttoeinkünfte, d.h. mindestens 90 Prozent (Art. 14 Abs. 1 rev. QStV), in der Schweiz versteuert werden (§ 115<sup>decies</sup> Abs. 1 Bst. a StG). Zum weltweiten Einkommen werden auch die Bruttoeinkünfte des in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten hinzugerechnet;
- die Situation der quellenbesteuerten Person auf andere Weise mit der Situation einer ansässigen Person vergleichbar ist (§ 115<sup>decies</sup> Abs. 1 Bst. b StG). Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine quellensteuerpflichtige Person aufgrund niedriger Gesamteinkünfte nach dem Steuerrecht des Wohnsitzstaates nicht steuerpflichtig ist, wodurch die persönliche Situation sowie der Familienstand unberücksichtigt bleiben. In einem solchen Fall hat der Arbeitsortstaat solche Vergünstigungen zu übernehmen;
- andernfalls Abzüge nicht geltend gemacht werden könnten, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind (§ 115<sup>decies</sup> Abs. 1 Bst. c StG). Dazu zählen beispielsweise Beiträge an ein ausländisches Vorsorgesystem.

Die Unterstellung unter diese NOV gilt nur für ein Jahr und kann bzw. muss anschliessend wieder neu beantragt werden (Art. 35a Abs. 1 StHG bzw. § 115<sup>decies</sup> Abs. 1 StG, jeweils e contrario). Umgekehrt entfällt dafür auch für die nicht ansässigen Personen die Möglichkeit einer Tarifkorrektur.

Eine NOV kann zudem **von Amtes wegen** zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person angeordnet werden, wenn stossende Verhältnisse vorliegen (Art. 35b SHG bzw. § 115<sup>undecies</sup> StG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine im Ausland ansässige Person über verschiedene in der Schweiz steuerpflichtige Einkünfte verfügt, die zum einen Teil dem Quellensteuerverfahren (Lohneinkommen) und zum anderen Teil der ordentlichen Veranlagung unterliegen (z.B. selbständige [Neben-]Erwerbstätigkeit, Liegenschaftserträge). Durch eine NOV kann hier erwirkt werden, dass die Besteuerung zum massgebenden Steuersatz vorgenommen wird.

Besteht keine Unterstellung unter die NOV bzw. wird keine NOV beantragt, so hat die Quellensteuer nach wie vor Abgeltungswirkung. Sie wird zur definitiven Steuer, ohne dass weitere Abzüge gewährt werden (Art. 33b Abs. 4 und 36a Abs. 1 StHG bzw. §§ 114<sup>sexies</sup> Abs. 4 und 117 Abs. 1 StG).

#### 4.1.1.4 Quellensteuerpflicht auf der Rückvergütung von AHV-Beiträgen

Um eine bestehende Besteuerungslücke zu schliessen, unterliegen neu Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>1</sup> (AHVG) ebenfalls der Quellensteuer (Art. 32 Abs. 4 Bst. c und 35 Abs. 1 Bst. j StHG bzw. § 114<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. c und 115<sup>nonies</sup> StG). Heute können Staatsangehörige aus Ländern, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, die zinslose Rückvergütung ihrer AHV-Beiträge verlangen, sofern sie die Schweiz endgültig verlassen und mindestens ein Jahr lang Beiträge geleistet haben. Die rückerstatteten AHV-Beiträge werden heute nicht von der Quellensteuer erfasst, obwohl diese vom steuerbaren Einkommen abgezogen worden sind. Neu sollen sie der Quellensteuer unterstellt werden.

Aufgrund der Formulierung im StHG sind die kantonalen Steuergesetze anzupassen. In der Praxis ist jedoch nur der Kanton Genf betroffen, da sich dort der Sitz der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) befindet, die mit dieser Aufgabe betraut worden ist. Für den Kanton Solothurn hat die Änderung keine direkten finanziellen Folgen.

<sup>1</sup> SR 831.10

#### 4.1.1.5 Örtliche Zuständigkeit

Die Erhebung der Quellensteuer erfolgt bei ansässigen Personen sowie bei Wochenaufenthalten nach dem Recht jenes Kantons, in welchem die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Bei nicht ansässigen Personen wird auf das Domizil oder den Tätigkeitsort des Schuldners der steuerbaren Leistung (SSL) abgestellt (Art. 38 Abs. 1 und 2 StHG bzw. § 157 Abs. 1 und 2 StG). Für den SSL hat dies zur Folge, dass er künftig nicht mehr ausschliesslich mit seinem Quellensteuerkanton abrechnen kann, sondern er muss dies direkt mit dem jeweils zuständigen Kanton (nach dessen Steuergesetz und -Praxis) tun. Diesem Kanton muss er auch die Quellensteuer überweisen (Art. 38 Abs. 3 StHG bzw. § 157 Abs. 3 StG). Umgekehrt entfällt dafür in solchen Fällen die bis anhin vorgenommene Abrechnung zwischen den Kantonen.

Die Revision der Quellensteuer führt sodann zu spezifischen Änderungen bezüglich der örtlichen Zuständigkeit im Rahmen des NOV-Verfahrens: Wird eine NOV vorgenommen, so ist dafür der Kanton zuständig, in welchem sich am Ende der Steuerperiode der Wohnsitz, Aufenthalt, Wochenaufenthalt oder Tätigkeitsort der steuerpflichtigen Person befindet (Art. 38 Abs. 4 bzw. § 157 Abs. 4 StG). Dadurch wird die vom Bundesgericht in BGE 140 II 167 kritisierte Sonderregelung beseitigt, wonach bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel die Aufteilung des Besteuerungsrechts im Verhältnis der Dauer zur Steuerpflicht im jeweiligen Kanton (sog. pro rata temporis-Besteuerung) eine mit dem Freizügigkeitsabkommen nicht vereinbare Diskriminierung darstellt. Bei quellenbesteuerten Personen (mit NOV) sind somit - wie bei ordentlich besteuerten Personen - die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgeblich.

Ist es während des Kalenderjahres zu einem oder mehreren Wohnsitzwechseln gekommen, so haben die zuvor berechtigten Kantone die bereits bezogenen Quellensteuerbeträge demjenigen Kanton zu überweisen, der für das ganze Jahr zur Besteuerung befugt ist. Dabei leisten die Kantone einander unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe (Art. 38a StHG bzw. § 159 StG). Der gesamte Quellensteuerbetrag richtet sich somit nach Massgabe des Rechts dieses Kantons. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.

#### 4.1.1.6 Verfahrensrechtliche Anpassungen

Mit der Revision werden die Verfahrensrechte der quellenbesteuerten Personen gestärkt. So können die Steuerpflichtigen wie bis anhin von der zuständigen Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden sind. Neu ist dies auch möglich, wenn sie vom SSL keine Bescheinigung über die Leistungen, den Quellensteuerabzug sowie den angewandten Tarif erhalten haben (Art. 49 Abs. 2 StHG bzw. § 155 Abs. 1 StG). Bei der Frist von § 155 Abs. 1 StG handelt es sich um eine Verwirklichungsfrist, d.h. diese kann nicht erstreckt werden. Ein verspäteter Antrag zieht einen Nichteintretensentscheid nach sich.

Neu kann auch der SSL von der Veranlagungsbehörde eine anfechtbare Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (Art. 49 Abs. 2<sup>bis</sup> StHG bzw. § 155 Abs. 1<sup>bis</sup> StG)

#### 4.1.1.7 Neuregelung der Bezugsprovision

Mit der Bezugsprovision wird der administrative Aufwand der Arbeitgeber (SSL) zur Erhebung der Quellensteuer entschädigt. Das Finanzdepartement des Kantons Solothurn hat die Be-

zugsprovision letztmals mit Verfügung vom 6. November 2014<sup>1</sup> gesenkt. Seither erhalten die SSL eine Bezugsprovision von 2 Prozent der abgelieferten Steuerbeträge.

Mit der vorgegebenen Gesetzesrevision auf Bundesebene wird nun die Bezugsprovision gesamtschweizerisch auf 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages festgelegt. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde (Art. 37 Abs. 3 StHG bzw. § 153 Abs. 4 StG).

Mit einer Bezugsprovision von 2 Prozent befindet sich der Kanton Solothurn bereits heute innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens. Eine Reduktion der Bezugsprovision erachten wir zurzeit nicht als angezeigt, weil der administrative Aufwand für den SSL seit der letzten Anpassung nicht kleiner geworden ist. Die Bezugsprovision auf Kapitalleistungen wird neu auf 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung limitiert. Für den Kanton ergeben sich dadurch jedoch nur marginale Minderaufwände.

Nach Art. 37 Abs. 3 StHG sowie Art. 100 Abs. 3 DBG ist es neu die „zuständige Steuerbehörde“, die (innerhalb des bundesrechtlichen Rahmens) die Bezugsprovision festsetzt. Diese Funktion kommt im Kanton Solothurn dem kantonalen Steueramt zu (§ 119 Abs. 1 StG).

#### 4.1.2 Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten

Mit dem Beteiligungsabzug (§ 98 StG) wird verhindert, dass der Gewinn in einem Konzern mehrfach besteuert wird. Grundlage für seine Berechnung ist der um die anteiligen Verwaltungs- und Finanzierungskosten reduzierte Nettobeteiligungsertrag. Dieser wird ins Verhältnis zum gesamten Reingewinn gesetzt. Die Gewinnsteuer wird anschliessend um die daraus resultierende Prozentzahl ermässigt.

Im Rahmen der Too-big-to-fail-Diskussionen wurden für systemrelevante Banken zusätzliche Eigenmittelvorschriften geschaffen. Als systemrelevante Banken gelten derzeit die UBS, die Credit Suisse, die Zürcher Kantonalbank, die Raiffeisen-Gruppe sowie die PostFinance. Die betroffenen Institute müssen entweder ihr Eigenkapital erhöhen oder sogenannte Too-big-to-fail-Instrumente (z.B. Cocos, Write-Off-Bonds oder Bail-in-Bonds) emittieren. Letzteres hat gemäss aufsichtsrechtlichen Vorgaben durch die Konzernobergesellschaft zu erfolgen. Diese gibt die Mittel aus der Emission in der Regel an die betroffenen operativen Konzerngesellschaften weiter, was zu einer Spiegelung in der Buchhaltung der Konzernobergesellschaft führt (Forderung gegenüber Konzerngesellschaft vs. Verpflichtung aus Too-big-to-fail-Instrument; Zinsaufwand vs. Zinsertrag). Die Spiegelung hat zur Folge, dass sich der Beteiligungsabzug der Konzernobergesellschaft durch den Zinsaufwand auf den Too-big-to-fail-Instrumenten reduziert, obwohl dieser buchhalterisch durch den Zinsertrag aus der Weitergabe wieder eliminiert wird. Bei der Konzernobergesellschaft kommt es daraus zu einer höheren Gewinnsteuerbelastung, die nicht auf einen effektiv höheren Gewinn, sondern nur auf den heutigen Berechnungsmechanismus des Beteiligungsabzugs zurückzuführen ist (vgl. BBI 2018, 1263 ff.).

Am 14. Dezember 2018 erliessen die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Too-big-to-fail-Instrumenten bzw. neu Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken. Dieses sieht vor, dass bei der Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Konzernobergesellschaften systemrelevanter Banken Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht sowie Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Bankengesetzgebung nicht berücksichtigt werden.

<sup>1</sup> GS 2014, 53

Die neuen Bestimmungen gelten sowohl bei der direkten Bundessteuer (Art. 70 Abs. 6 DBG), als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern (Art. 28 Abs. 1<sup>quater</sup> StHG). Der Bundesrat hat am 8. März 2019 entschieden, das Inkrafttreten nach Ablauf der Referendumsfrist am 7. April 2019 rückwirkend auf den 1. Januar 2019 festzulegen, wobei bis zur Nachführung im kantonalen Recht das Bundesrecht direkt anwendbar ist (Art. 72z Abs. 2 StHG). Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Der Bund geht davon aus, dass im Vergleich zum Status quo keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen von Bund, Kantonen und Gemeinden resultieren sollten (BBI 2018, 1279). Überdies hat keine Konzernobergesellschaft einer systemrelevanten Bank ihren Sitz im Kanton Solothurn. In der interkantonalen Steuerauscheidung von Banken werden Beteiligungen und Beteiligungserträge in der Regel vorweg dem Sitz zugewiesen, und dieser hat dann auch den Beteiligungsabzug zu gewähren (vgl. Schweizerische Steuerkonferenz, Kreisschreiben Nr. 5 vom 14. November 2018, Steuerauscheidung bei Banken, Ziff. 3.3.1, 5.2.2 und 5.3). Dementsprechend sollte weder ein finanzieller noch ein personeller Mehraufwand entstehen.

Da es sich um zwingendes Bundesrecht handelt, verbleibt dem Kanton kein eigener Umsetzungsfreiraum. Mit dieser Vorlage holen wir die Umsetzung im StG nach. Wir schlagen deshalb vor, § 98 StG um einen neuen Absatz 7 zu ergänzen.

#### 4.2 Beschlussesentwurf 2: Besteuerung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können Kanton und Gemeinden selbständige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts errichten (vgl. Art. 85 der Kantonsverfassung [KV]; BGS 111.1 und § 158 des Gemeindegesetzes [GG]; BGS 131.1). Beim Begriff der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten handelt es sich um technisch-organisatorisch verselbständigte Verwaltungseinheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit.<sup>1</sup> Solche Anstalten nehmen nach wie vor bestimmte öffentliche Aufgaben wahr. Durch die Ausgliederung einer Verwaltungsaufgabe in eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist aber eine höhere Autonomie in unternehmerischer sowie auch organisatorischer Hinsicht möglich. Ihre Gründung erfolgt oftmals, wenn beispielsweise die Ausrichtung am Markt eine gewisse Flexibilität erfordert. Öffentlich-rechtliche Stiftungen werden im Folgenden den öffentlich-rechtlichen Anstalten gleichgestellt.

Rechtlich verselbständigte Anstalten des Kantons und der Gemeinden sind nach geltendem Recht (§ 90 Abs. 1 Bst. b und c StG) wie die Gemeinden selbst vollständig von der Steuerpflicht befreit. Davon ausgenommen ist die Grundstückgewinnsteuer (§ 48 Abs. 1 Bst. d StG). Diese Befreiung ist in der letzten Zeit in die Kritik geraten, weil öffentlich-rechtliche Anstalten nicht nur Aufgaben der Gemeinwesen erfüllen, sondern auch Leistungen in Konkurrenz zu privaten Unternehmen am Markt erbringen. Zu nennen sind der Verkauf von Energie, wobei für einige Energieträger Monopole bestehen, und zum Teil sind die Anstalten auch im Installationsgeschäft (Elektro, Sanitär, Heizung) tätig. Demgegenüber sind beispielsweise privatwirtschaftliche Energiewerke vollumfänglich steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung wird daher als ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil angesehen (vgl. Interpellation Fraktion FDP. Die Liberalen: Ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile durch Steuerprivilegierungen und unsere Stellungnahme vom 23. Oktober 2017, RRB Nr. 2017/1752; Auftrag Rémy Wyssmann [SVP, Kriegstetten] A 0103/2019: Steuerehrlichkeit bei den Staatsbetrieben und unsere Stellungnahme vom 26. November 2019, RRB Nr. 2019/1827; fraktionsübergreifender Auftrag A 0137/2019 und unsere Stellungnahme vom 21. Januar 2020, RRB Nr. 2020/94, sowie die Anträge der Finanzkommission vom 15. Januar 2020 zu beiden Aufträgen). Beide Aufträge hat der Kantonsrat am 23. Juni 2020 behandelt und als erheblich erklärt.

<sup>1</sup> Darunter fallen auch Unternehmen mit öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit. Der besseren Lesbarkeit halber wird im Folgenden nur noch von Anstalten gesprochen.

Das Bundesrecht lässt eine Differenzierung zu. Denn gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. b und c StHG sind die kantonalen und kommunalen Anstalten „nach Massgabe des kantonalen Rechts“ von der Steuerpflicht befreit. Entsprechend haben verschiedene Kantone die kommunalen und zum Teil auch die kantonalen Anstalten nur für den Gewinn und das Kapital von der Steuerpflicht befreit, die öffentlichen Zwecken dienen. Sie unterliegen aber der Steuer für ihre gewerblichen und industriellen Betriebe (z.B. LU, AG), die im Wesentlichen Erwerbszwecken dienen (BL) oder soweit sie Gewinne in Konkurrenz mit privaten Unternehmen erzielen (BE). Zusammen mit dem Kantonsrat erachten wir in der heutigen Zeit eine rechtsformunabhängige Besteuerung von Unternehmen ebenfalls als sachgerecht.

Aufgrund einer Einschätzung der Steuerverwaltung halten wir jedoch eine ähnliche Formulierung wie im Kanton Bern, wonach derjenige Reingewinn von Gemeindeunternehmungen der Steuerpflicht unterliegen soll, der „in Konkurrenz mit privaten Unternehmen“ erzielt worden ist, nicht für zielführend. Eine derartige Formulierung bietet viel Auslegungsspielraum und führt letztlich dazu, dass jeder Fall einzeln beurteilt werden muss. Sinnvoll scheint uns vielmehr eine Lösung nach Vorbild der Kantone JU, OW und VS zu sein, welche den Umfang der Steuerbefreiung von der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe abhängig machen. Denn zur heutigen Zeit liegt in den meisten Bereichen, so beispielsweise auch bei der Stromversorgung für die Bereiche der Stromproduktion, des Stromhandels und der Lieferung an Nicht-Haushalte ein freier Markt und damit grundsätzlich ein Wettbewerb vor. Der Staat ist jedoch aus wirtschaftsverfassungsrechtlichen Gründen zur Wettbewerbsneutralität verpflichtet (Art. 94 Abs. 4 BV). Der Wettbewerb kann dabei nur ausgeschlossen werden, wenn die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dies erfordert.

Deshalb sollen Anstalten von öffentlichen Gemeinwesen, soweit sie nicht hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeiten ausüben, künftig der Steuerpflicht unterliegen. Solche Tätigkeiten wie beispielsweise Energieproduktion und -handel, Installationsgeschäfte etc. werden nicht Kraft öffentlichen Rechts wahrgenommen und gelten somit nicht als hoheitliche Aufgaben. Die Steuerbefreiung hat weiterhin Bestand für die Bereiche, in denen sie gesetzliche Aufgaben des Gemeinwesens erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Bildung (z.B. Fachhochschulgesetz; BGS 415.211), die Kulturförderung (Gesetz über Kulturförderung; BGS 431.11), die Siedlungswasserwirtschaft mit Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (§§ 90 ff. des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall [GWBA]; BGS 712.15), die Abfallwirtschaft (§§ 144 ff. GWBA) sowie die naturnahe Bewirtschaftung der Wälder durch die Bürgergemeinden (Art. 52 KV). Ferner zählen auch diejenigen öffentlichen Aufgaben dazu, welche die Gemeinden gesetzlich oder reglementarisch auf ihre rechtlich selbständigen Anstalten übertragen (z.B. die Energieversorgung mit Strom, Gas oder Wärme). Der Begriff der öffentlichen Aufgabe ist dabei mit Rücksicht auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Steuern (Art. 127 Abs. 2 BV) restriktiv auszulegen.

Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich neben ihren gesetzlichen Aufgaben auch wirtschaftlich betätigen, sind dann nur noch teilweise von der Steuerpflicht befreit. Sie werden deshalb eine Spartenrechnung vorlegen müssen. Denkbar ist, dass die Anstalten aus anderen Gründen, weil sie z.B. gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, weiterhin von der Steuerpflicht befreit werden können. An der vollständigen Steuerbefreiung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften selbst, d.h. der Gemeinden inkl. Kirch- und Bürgergemeinden und der Zweckverbände, ändert die neu vorgesehene teilweise Steuerpflicht der rechtlich verselbständigten Anstalten nichts. Ebenso wenig ändert sich die grundsätzliche Steuerpflicht der privatisierten Unternehmen, die in der Regel in Form einer Aktiengesellschaft ausgestaltet sind. Solche Unternehmen sind bereits heute steuerpflichtig, können aber allenfalls für eine ganz oder teilweise Steuerbefreiung in Frage kommen, sofern sie öffentliche Zwecke verfolgen (§ 90 Abs. 1 Bst. i StG bzw. Art. 23 Abs. 1 Bst. f StHG).

Unverändert bleibt zudem das Recht der Einwohnergemeinden bestehen, die Bürgergemeinden der Gewinn- und Kapitalsteuer zu unterwerfen für jene Teile ihres Kapitals, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Gewinnes sowie für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Gewinn abwerfen (§ 247 Abs. 3 StG).

Anzumerken bleibt, dass die Einführung einer rechtsformneutralen Besteuerung nur für die Staats- und Gemeindesteuern möglich ist. Hingegen steht für den Bereich der direkten Bundessteuern Art. 56 Bst. b und c DBG der (teilweisen) Steuerpflicht von öffentlich-rechtlichen Anstalten entgegen.

#### 4.3 Beschlussesentwurf 3: Korrektur des Vermögenssteuertarifs und Anpassungen bei der Grundstückgewinnsteuer

##### 4.3.1 Besteuerung des Grundstückgewinns bei Aufgabe der Selbstnutzung

Bei der Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung) wird die Besteuerung des Grundstückgewinns aufgeschoben, soweit der dabei erzielte Erlös in der Regel innert zwei Jahren zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird (§ 51 Abs. 1 StG). Wird die im Kanton gelegene Ersatzliegenschaft veräussert, wird der aufgeschobene Grundstückgewinn von den Anlagekosten des Ersatzobjektes abgezogen (§ 51 Abs. 3 StG).

Nach § 51 Abs. 4 StG wird der aufgeschobene Grundstückgewinn auch besteuert, wenn die Voraussetzungen des Steueraufschubs weggefallen sind, ohne dass das Ersatzobjekt veräussert wird. Mit anderen Worten fällt der Steueraufschub dahin, wenn der Steuerpflichtige aus dem Ersatzobjekt auszieht und es nicht mehr dauerhaft selbst bewohnt. Dabei wird der Gewinn, dessen Besteuerung aufgeschoben wurde, für sich allein besteuert.

Eine ähnliche Praxis kannte der Kanton Zürich: Wurde ein inner- oder ausserkantonales Ersatzgrundstück innert fünf Jahren seit der Handänderung am ursprünglichen Grundstück veräussert, ohne dass erneut eine Ersatzbeschaffung stattfand, oder wurde es definitiv zweckentfremdet, kam die Wegzugsgemeinde auf ihren Entscheid über den Steueraufschub zurück. Sie veranlagte die aufgeschobene Grundstückgewinnsteuer im Nachsteuerverfahren. Mit BGE 143 II 233 hat das Bundesgericht diese Praxis nunmehr in einem Fall, in dem der Veräusserer des Zürcher Eigenheimes seinen Wohnsitz in ein Ersatzobjekt im Kanton Graubünden verlegt hatte und 22 Monate später ins Ausland weggezogen war, als bundesrechtswidrig beurteilt.

Zwar bestehen zwischen der als bundesrechtswidrig erkannten Zürcher Praxis und der Solothurner Regelung, die auf Gesetzesstufe angesiedelt ist, einige Unterschiede. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil jedoch fest, dass

- es für die Dauerhaftigkeit der Selbstnutzung im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung nicht notwendig ist, dass der Eigentümer des neuen Eigenheimes dieses während der ganzen Besitzesdauer auch selbst bewohnt (Erw. 2.5.2), und
- das Bundesrecht die Frage der dauernden und ausschliesslichen Selbstnutzung des Wohneigentums abschliessend regle und keinen Raum für abweichende kantonale Regelungen lasse (Erw. 4.1).

§ 51 Abs. 4 StG kann folglich nicht mehr angewendet werden. Die Besteuerung des Grundstückgewinns, dessen Besteuerung wegen Ersatzbeschaffung aufgeschoben wurde, ist im Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung nicht mehr zulässig. Übergangsrechtlich ist Folgendes zu beachten:

- Wurde der Gewinn, dessen Besteuerung bei der Ersatzbeschaffung des Eigenheimes aufgeschoben wurde, bei der Aufgabe der Selbstnutzung besteuert, sind bei der Veräusserung des Ersatzobjekts (wie in der bisherigen Praxis) dessen Anlagekosten massgebend. Der aufgeschobene - und inzwischen besteuerte - Gewinn ist also nicht davon abzuziehen. Entsprechend gilt die Besitzesdauer seit dem Erwerb und nicht seit der Aufgabe der Selbstnutzung.
- Wird bei der Aufgabe der Selbstnutzung der aufgeschobene Gewinn nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mehr besteuert, ändert sich am Steueraufschub aufgrund der Ersatzbeschaffung nichts. Die Besitzesdauer läuft weiter. Die Anlagekosten des Ersatzobjekts sind um den aufgeschobenen Gewinn zu kürzen (§ 51 Abs. 3 StG).

Wir schlagen deshalb vor, § 51 Abs. 4 StG aufzuheben, um die Gesetzgebung der geänderten Rechtsprechung anzupassen.

#### 4.3.2 Verlustvortrag bei der Grundstückgewinnsteuer

Juristische Personen, die grundsätzlich von der Steuerpflicht befreit sind, unterliegen für Grundstückgewinne aufgrund expliziter gesetzlicher Regelung dennoch der Grundstückgewinnsteuer (§ 48 Abs. 1 Bst. e StG). Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 5. Juli 2016 festgehalten, dass die Kantone keinen Spielraum haben hinsichtlich der Gewährung des Verlustabzugs bei der Grundstückgewinnsteuer. Dies, weil Art. 23 Abs. 4 zweiter Satz StHG auf Art. 10 Abs. 1 Bst. c StHG verweist, wonach Verluste auf dem Geschäftsvermögen als geschäftsmässig begründete Kosten abgezogen werden. Diese Bestimmung verpflichtet somit die Kantone, den Verlustabzug bei der Grundstückgewinnsteuer der (ansonsten) steuerbefreiten juristischen Personen vorzusehen (zum Ganzen: BGer 2C\_1080/2014 vom 5. Juli 2016, E. 5.5).

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird diese bereits heute geltende Regelung der Klarheit halber ins kantonale Recht übernommen. Dabei beschränkt sich die Verlustverrechnung auf die Verluste des gleichen Jahres, da Art. 23 Abs. 4 StHG nicht auf Art. 10 Abs. 2 StHG verweist, sondern lediglich auf Art. 10 Abs. 1 Bst. c StHG. Die Verlustverrechnung ist über das Revisionsverfahren (§ 165 StG) geltend zu machen.

#### 4.3.3 Redaktionelle Korrektur des Vermögenssteuertarifs

Die letzte Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes, die vom Kantonsrat am 12. November 2019 beschlossen und in der Volksabstimmung vom 9. Februar 2020 angenommen wurde, beinhaltete unter anderem eine Anpassung des Vermögenssteuertarifs für natürliche Personen. Die Steuerbelastung blieb bis zu einem steuerbaren Vermögen von 1 Mio. Franken gegenüber dem geltenden Recht unverändert. Anschliessend stieg die Belastung kontinuierlich an, so dass der neue Maximalsatz von 1.3% ab einem steuerbaren Vermögen von 3 Mio. Franken erreicht wird. Die Vermögenssteuer wurde erhöht, um die Steuerausfälle aus der Umsetzung der STAF zumindest teilweise gegenfinanzieren zu können. Zusammengefasst wurde folgende Tabelle beschlossen, die per 1. Januar 2021 in Kraft treten soll:



Steuer	Vermögen
0,75 Promille	von den ersten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,25 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 850'000 Franken;
1,60 Promille	von den nächsten 2'000'000 Franken.

Für Vermögen ab 3'000'000 Franken beträgt die Steuer 1,3 Promille.

Der Vermögenssteuersatz von 1.6‰ für ein steuerbares Vermögen von 1 Mio. bis 3 Mio. Franken basiert jedoch auf einem redaktionellen Versehen anlässlich der parlamentarischen Beratung. Diese Tarifstufe entspricht unserem ursprünglichen Antrag zur Erhöhung der Vermögenssteuer gemäss Botschaft und Entwurf zur Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung 2020 (STAF) vom 9. Juli 2019 (RRB Nr. 2019/1086) mit einem Maximalsatz von 1.4‰. Demgegenüber sah der Antrag der Finanzkommission vor, dass der Maximalsatz 1.3‰ betragen soll. Die vom Steueramt geänderte und dem Antrag der Finanzkommission entsprechende Tabelle enthielt die Steuertarifstufen 1.4‰ ab 1 Mio. Franken und 1.5‰ von 2 Mio. bis 3 Mio. Franken Vermögen. Der nunmehr beschlossene, fehlerbehaftete Tarif sieht zwar den Maximalsatz von 1.3‰ vor, enthält aber die erwähnte fehlerhafte Tarifstufe. Dies führt ab einem Vermögen von 3 Mio. Franken zu einer degressiven Vermögenssteuerbelastung, was nicht zulässig ist. Zudem übersteigt die Vermögenssteuerbelastung für den Bereich zwischen 2 und 3 Mio. Franken Vermögen den vom Gesetzgeber gewollten Maximalsatz von 1.3‰. Schliesslich basiert der beschlossene Tarif auf falschen Annahmen, denn die Steuerauffälle wurden jeweils mit der erwähnten Abstufung (1.4‰ und 1.5‰ für ein Vermögen zwischen 1 und 3 Mio. Franken) errechnet. Der Vermögenssteuertarif ist deshalb im Sinne des damaligen Antrages der Finanzkommission zu korrigieren (beantragte Änderung in kursiver Schrift):

Steuer	Vermögen
0,75 Promille	von den ersten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,25 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,00 Promille	von den nächsten 850'000 Franken;
<i>1,40 Promille</i>	<i>von den nächsten 1'000'000 Franken;</i>
<i>1,50 Promille</i>	<i>von den nächsten 1'000'000 Franken.</i>

Für Vermögen ab 3'000'000 Franken beträgt die Steuer 1,3 Promille.

Diese Korrektur führt zu keinen Änderungen des während der parlamentarischen Beratung kommunizierten Mehrertrages von 4.5 Mio. Franken gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Vermögenssteuertarif.

## 5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

**§ 41 Abs. 1 Bst. I:** Redaktionelle Anpassung an die Änderung von § 90 Abs. 1 Bst. b und c.

**§ 48 Abs. 1 Bst. d:** Anstalten und Stiftungen des Staates und der Gemeinden sind nach geltendem Recht generell von der Steuerpflicht befreit. Wenn sie aber wirtschaftliche Zwecke verfolgen, unterliegen sie nach dieser Bestimmung für Liegenschaftsgewinne der Grundstückgewinnsteuer. Da sie neu aber von der Steuerbefreiung ausgenommen werden sollen, soweit sie keine hoheitliche Tätigkeit ausüben (§ 90 Abs. 1 Bst. b und c; Ziffer 4.1.2), erübrigt sich die Sonderregelung für die Besteuerung von Grundstückgewinnen. Denn neu werden diese ebenfalls über die Gewinnsteuer erfasst.

**§ 48 Abs. 1 Bst. e:** Steuerbefreite juristische Personen können gestützt auf Art. 23 Abs. 4 StHG i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Bst. c StHG bei der Grundstückgewinnsteuer Verluste aus vorangegangenen Veräusserungen zum Abzug bringen. Diese Möglichkeit ist beschränkt auf die in derselben Steuerperiode erlittenen Verluste. Allfällige Verlustvorträge sind über das Revisionsverfahren (§ 165 StG) geltend zu machen. Die Ergänzung im kantonalen Steuergesetz dient der Klarheit. Siehe die Ausführungen in Ziffer 4.3.2.

**§ 50 Abs. 1 Bst. f:** Redaktionelle Anpassung an die Aufhebung von § 48 Abs. 1 Bst. d.

**§ 51 Abs. 4 (aufgehoben):** Es kann auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3 zur Besteuerung des Grundstückgewinns bei Aufgabe der Selbstnutzung verwiesen werden.

**§ 72:** Redaktionelle Korrektur des Vermögenssteuertarifs. Es kann dazu auf die Ausführungen unter Ziffer 4.3.3 verwiesen werden.

**§ 90 Abs. 1 Bst. b und c:** Beschränkung der Steuerbefreiung von kantonalen und kommunalen Anstalten auf hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeiten. Siehe die Ausführungen in Ziffer 4.1.2. Mit der Formulierung „[...] soweit diese [...]“ soll einerseits klargestellt werden, dass sich die Steuerbefreiung nur auf die Erfüllung der hoheitlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeit erstreckt, nicht aber auf die Anstalt als Ganzes. Andererseits wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Gemeinden, Zweckverbände) nicht unter die Steuerpflicht fallen.

Tätigkeiten, die einzig gestützt auf kommunales Recht wahrgenommen werden, berechtigten nicht zur Steuerbefreiung.

**§ 98 Abs. 7:** Nachführung von Art. 28 Abs. 1<sup>quater</sup> StHG im kantonalen Steuergesetz. Für die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken werden Pflichtwandelanleihen, Anleihen mit Forderungsverzicht und Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen nicht berücksichtigt.

**§ 114:** Redaktionelle Anpassung an Art. 32 Abs. 1 und 2 StHG. Der Verweis auf die Besteuerung der im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47<sup>bis</sup> unterstehenden Einkünfte wird neu auch in § 117 Abs. 3 StG aufgeführt.

**§ 114<sup>bis</sup> Abs. 2:** Im Sinne einer redaktionellen Vereinheitlichung und Straffung wird die Bestimmung in Bezug auf die Definition der steuerbaren Leistung inhaltlich an Art. 32 Abs. 4 StHG angepasst. Das der Quellenbesteuerung unterliegende Erwerbseinkommen wird nach Abs. 2 Bst. c auf die rückvergüteten AHV-Beiträge ausgeweitet. Weil die Beiträge ursprünglich steuermindernd geltend gemacht werden konnten, soll die Rückvergütung steuerpflichtig werden. Der Vollzug betrifft den Kanton Genf, da sich dort der Sitz der Zentralen Ausgleichskasse (ZAS) befindet, die mit dieser Aufgabe betraut worden ist.

**§ 114<sup>ter</sup>:** Die Überschrift und die Bestimmung werden redaktionell an Art. 33 Abs. 1 StHG angepasst. Für die Berechnung der Quellensteuertarife ist weiterhin das Finanzdepartement zuständig.

**§ 114<sup>quater</sup>:** Absätze 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen dem bisherigen Recht, werden aber redaktionell an Art. 33 Absätze 2 und 3 StHG angepasst. Neu wird den Kantonen von Bundesrecht wegen vorgeschrieben, dass die Pauschalen veröffentlicht werden. Der neu formulierte Absatz 3 entspricht inhaltlich Art. 33 Abs. 4 StHG. Sonderfälle wie die Auszahlung eines 13. Monatslohnes oder Gratifikationen und so weiter sollen neu schweizweit einheitlich geregelt werden. Die Einzelheiten legt die Eidgenössische Steuerverwaltung zusammen mit den Kantonen fest.

**§ 114<sup>quinquies</sup>:** Die Bestimmung regelt bei Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz die „**obligatorische** nachträgliche ordentliche Veranlagung“ (NOV). Die bisherige, in Art. 114<sup>sexies</sup> Abs. 1 geregelte „**ergänzende** ordentliche Veranlagung“ (EOV) wird von Bundesrechts wegen aufgehoben. Wer bisher EOV-pflichtig war, unterliegt neu gemäss Abs. 1 Bst. b ebenfalls einer NOV. Damit wird Art. 33a StHG nachgeführt.

Die obligatorische NOV gelangt einerseits zur Anwendung, wenn mindestens ein bestimmtes jährliches Bruttoerwerbseinkommen erzielt wird. Der diesbezügliche relevante Schwellenwert wird vom Eidgenössischen Finanzdepartement in Zusammenarbeit mit den Kantonen festgelegt und beträgt 120'000 Franken (vgl. Art. 9 Abs. 1 QStV). Andererseits unterliegt einer obligatorischen NOV, wer über nicht quellensteuerpflichtiges Einkommen bzw. Vermögen verfügt, also bisher EOV-pflichtig war. Diese müssen innert Frist (d.h. bis am 31. März des Folgejahres) das Formular für die Steuererklärung verlangen. Andernfalls verirken sie den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Schliesslich wird auch nachträglich ordentlich veranlagt, wer mit einer NOV-pflichtigen Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

Personen, die einmal nachträglich ordentlich veranlagt wurden, werden auch in den Folgejahren immer nachträglich ordentlich veranlagt. Die NOV gilt gemäss Abs. 4 also bis zum Ende der Quellensteuerpflicht. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird nach Abs. 5 an die im ordentlichen Verfahren ermittelte Steuerschuld zinslos angerechnet.

**§ 114<sup>sexies</sup>:** Die Bestimmung, welche bislang die „alte“ NOV regelte, wird neu gefasst und enthält die NOV **auf Antrag** gemäss Art. 33b StHG bei Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz. Wer nicht bereits die Voraussetzungen für eine obligatorische NOV erfüllt, kann nach Abs. 1 einen entsprechenden Antrag stellen. Auch die NOV auf Antrag gilt gemäss Abs. 2 für beide Ehegatten.

Die Frist in Abs. 3 ist eine Verwirkungsfrist. Wird der Antrag nicht bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bzw. bei Abmeldung aus der Schweiz eingereicht, ist das Recht auf eine NOV verirkt. Diesfalls tritt die Quellensteuer definitiv an die Stelle der ordentlichen Einkommenssteuer, ebenso, wenn überhaupt kein Antrag eingereicht wird (Abs. 4).

Personen, die einmal nachträglich ordentlich veranlagt wurden, werden auch in den Folgejahren immer nachträglich ordentlich veranlagt. Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt also bis zum Ende der Quellensteuerpflicht. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird an die im ordentlichen Verfahren ermittelte Steuerschuld angerechnet. Ein Zins ist nicht geschuldet (Abs. 5).

**Gliederungstitel vor § 115:** Der Gliederungstitel vor § 115 wird präzisiert und redaktionell an das Bundesrecht (Gliederungstitel vor Art. 35 StHG) angepasst. Bei juristischen Personen spricht von „Sitz“ und „tatsächlicher Verwaltung“ (und nicht von „Wohnsitz“ oder „Aufenthalt“).

Die §§ 115 bis 117 betreffen somit die natürlichen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie die juristischen Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz. Diese Klarstellung erlaubt die Streichung der „Begriffsbestimmung“ in § 116.

**§ 115:** Der Verweis auf die Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47<sup>bis</sup> unterstehen, wurde verschoben und findet sich neu in § 117 Abs. 3. Durch die neue Gliederung ist die Ausnahme dieser Einkünfte von der Quellensteuer für sämtliche Personenkategorien gemäss §§ 115 bis 115<sup>nonies</sup> anwendbar. Die neue Gliederung entspricht somit derjenigen von Art. 35 Abs. 2 StHG.

**§ 115<sup>bis</sup> Abs. 3 und 5:** Bei den Einkünften von Künstlern, Sportler und Referenten gibt das Bundesrecht (Art. 36 Abs. 2 StHG) neu die Höhe der pauschal zu berücksichtigenden Gewinnungskosten mit 50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern bzw. 20 Prozent bei Sportlern und Referenten abschliessend vor. Damit ist alles abgegolten, auch der Nachweis höherer Kosten ist künftig nicht mehr möglich. Entsprechend ist der bisherige Absatz 5 aufzuheben.

**§ 115<sup>quinqües</sup>:** Bei Kapitaleistungen gelangen bei der direkten Bundessteuer für alleinstehende und verheiratete Personen unterschiedliche Quellensteuertarife zur Anwendung (vgl. Anhang zur QStV, Ziff. 3). Die redaktionelle Anpassung von § 115<sup>quinqües</sup> ermöglicht es, auch auf kantonaler Ebene unterschiedliche Tarife analog der Regelung des Bundes auf Verordnungsstufe vorzusehen.

**§ 115<sup>sexies</sup>:** Es kann auf die vorstehenden Ausführungen zu § 115<sup>quinqües</sup> verwiesen werden.

**§ 115<sup>nonies</sup>:** Gemäss Bundesrecht sind neu rückvergütete AHV-Beiträge ebenfalls quellensteuerpflichtig (Art. 35 Abs. 1 Bst. j StHG). Es kann auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1.1.4 verwiesen werden.

**§ 115<sup>decies</sup>:** „Quasi-ansässige“ Personen erhalten gemäss Art. 35a StHG neu ebenfalls die Möglichkeit, eine NOV zu beantragen. Im Unterschied zu den ansässigen Personen gilt die NOV bei „quasi-ansässigen“ Personen nur für das Antragsjahr und muss gegebenenfalls in den Folgejahren erneut beantragt werden. Es kann auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1.1.3 verwiesen werden.

In Absatz 4 wird die Formulierung von Art. 136a Abs. 2 DBG übernommen. Damit werden die Verfahrenspflichten geregelt, wenn eine „quasi-ansässige“ Person eine NOV beantragt. Einerseits muss sie die erforderlichen Unterlagen einreichen und andererseits eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Dies erweist sich als unumgänglich, weil die Zustellung von Veranlagungen ins Ausland aufgrund des Souveränitätsprinzips völkerrechtlich nicht zulässig ist. § 137 Abs. 2 gilt sinngemäss, um sicherzustellen, dass auf verspätete Eingaben nur eingetreten wird, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse verhindert war.

**§ 115<sup>undecies</sup>:** Bei stossenden Verhältnissen kann das Steueramt von Amtes wegen eine NOV anordnen (Art. 35b StHG). Dies ist zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person möglich. Die Voraussetzungen werden durch das Eidgenössische Finanzdepartement festgelegt. Als Beispiel nennt die Bestimmung stossende Pauschalen.

**§ 116:** Die Bestimmung kann durch die Präzisierung des Gliederungstitels vor § 115 aufgehoben werden.

**§ 117:** Die Nummerierung wird redaktionell angepasst, zudem wird die Bestimmung redaktionell an das Bundesrecht angepasst (Art. 36a StHG). Nachträglich sind keine Tarifkorrekturen mehr möglich, weil „quasi-ansässige“ Personen neu ebenfalls eine NOV beantragen können.

In Absatz 2 wird neu festgehalten, dass bei Zweiverdienerehepaaren eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgenommen werden kann. Damit soll eine Überbesteuerung vermieden werden können, wenn eine Person im Ausland erwerbstätig ist und ein tiefes Bruttoerwerbseinkommen erwirtschaftet. Solchen Zweiverdienerehepaaren, die keine NOV beantragen oder beantragen können, steht somit die Möglichkeit offen, über eine nachträgliche Korrektur des steuersatzbestimmenden Einkommens den effektiven Verdienst der im Ausland erwerbstätigen Person zu berücksichtigen.

Absatz 3 ist eine redaktionelle Änderung aufgrund der Anpassung von § 115. Es kann auf das dort Gesagte verwiesen werden.

**§ 153 Abs. 1 Bst. d:** Redaktionelle Anpassung des Verweises.

**§ 153 Abs. 2:** Redaktionelle Anpassung an das Bundesrecht, welches von Quellensteuerabzug und von der steuerpflichtigen Person spricht (Art. 37 Abs. 2 StHG).

**§ 153 Abs. 4:** Das Bundesrecht gibt neu eine Bandbreite für die Bezugsprovision von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags vor (Art. 37 Abs. 3 StHG). Innerhalb dieser Bandbreite legt die kantonale Steuerverwaltung die Bezugsprovision fest. Im heute geltenden Recht wird die Bezugsprovision noch durch das Finanzdepartement festgelegt. Für Kapitalleistungen schreibt das Bundesrecht die Höhe der Bezugsprovision neu explizit vor. Sie beträgt 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung.

Die bisherige Regelung, wonach der Schuldner der steuerbaren Leistung die Bezugsprovision nur bei ordnungsgemässer Mitwirkung (vollständig) erhält, soll auch weiterhin gelten. So ist auch für die direkte Bundessteuer in Art. 6 Abs. 2 QStV vorgesehen, dass die zuständige Steuerbehörde die Bezugsprovision kürzen oder streichen kann, wenn der Schuldner der steuerbaren Leistung die Verfahrenspflichten verletzt.

**§ 155:** Nachführung von Art. 49 StHG. Die steuerpflichtigen Personen können wie bisher von der Veranlagungsbehörde eine anfechtbare Verfügung verlangen, wenn sie mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden ist (Abs. 1 Bst. a). Neu ist dies auch möglich, wenn sie vom Arbeitgeber keine Bestätigung über den Quellensteuerabzug erhalten haben (Abs. 1 Bst. b). Wie bisher steht das Recht auf eine Verfügung auch dem SSL zu (Abs. 1<sup>bis</sup>). Absatz 2 wurde lediglich redaktionell an das Bundesrecht angepasst.

**§ 156 Abs. 2:** Bereits im bisher geltenden Recht konnte der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn der Nachbezug beim SSL nicht möglich war. Die Bestimmung wird deshalb bloss redaktionell an die neue Regelung im Bundesrecht angeglichen (Art. 49 Abs. 5 StHG).

**§ 157:** In dieser Bestimmung wird der geänderte Art. 38 StHG nachgeführt, welcher die örtlichen Zuständigkeiten im interkantonalen Verhältnis harmonisiert. Demnach müssen die SSL die Quellensteuer bei ansässigen Personen nach dem Recht jenes Kantons berechnen und erheben, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (Abs. 1 Bst. a sowie Abs. 2). Die Abrechnung mit dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton erfolgt direkt, weshalb inskünftig die interkantonale Abrechnung zwischen Arbeits- und Wohnsitzkanton der quellensteuerpflichtigen Person entfällt. Hat somit ein ausserkantonaler SSL den Quellensteuerabzug für einen Steuerpflichtigen vorzunehmen, der im Kanton Solothurn ansässig ist, ist diese Abzug nach dem Recht des Kantons Solothurn vorzunehmen.

Bei nicht-ansässigen Personen ist das Domizil des SSL bzw. der Tätigkeitsort entscheidend (Abs. 1 Bst. b). Eine ausschliessliche Abrechnung mit dem Quellenkanton ist - anders als heute - nicht mehr möglich.

Bei Künstlern, Sportlern und Referenten berechnet und erhebt der SSL die Quellensteuer nach dem Recht jenes Kantons, in dem sie aufgetreten sind (Abs. 1 Bst. c).

Gemäss Absatz 2 richtet sich die Besteuerung internationaler Wochenaufenthalter nach dem Recht des Wochenaufenthalts. In Absatz 3 wird die Überweisung der Quellensteuer an den bezugsberechtigten Kanton entsprechend der in Absatz 1 genannten Zuständigkeiten festgehalten.

Kommt es zu einer NOV, so sind wie bei ordentlich besteuerten Personen die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend (Abs. 4). Die NOV wird somit beispielsweise durch denjenigen Kanton vorgenommen, in welchem der Steuerpflichtige am Ende der Steuerperiode Wohnsitz hatte.

**§ 158:** Die Bestimmung regelt neu das innerkantonale Verhältnis, was vormals in § 157 geregelt war. Inhaltlich bleibt sie unverändert: Die Verteilung der Quellensteuer wird vom Regierungsrat auf Verordnungsstufe geregelt.

**§ 159:** Anpassung an Art. 38a StHG. Absatz 1 sieht vor, dass bei einer NOV die zuvor während der Steuerperiode in anderen Kantonen erhobenen Quellensteuern an den für die NOV zuständigen Kanton zu überweisen sind. Absatz 2 entspricht dem heutigen Art. 38 Abs. 1 StHG und regelt die interkantonale unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe bei der Erhebung der Quellensteuer.

## 6. Auswirkungen

### 6.1 Personelle Konsequenzen

Die personellen Auswirkungen der Vorlage sind nur schwer abzuschätzen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass infolge vermehrter nachträglicher ordentlicher Veranlagungen (NOV) ein administrativer Zusatzaufwand entstehen wird. So wird es schätzungsweise zu rund 2'100 zusätzlichen NOV kommen, wobei für jede zusätzliche NOV je ein Steuererklärungs-, Veranlagungs- und Bezugsverfahren unter Anrechnung der Quellensteuer an die ordentliche Steuer durchgeführt werden muss. Dieser administrative Mehraufwand kann auch durch den Wegfall der nachträglichen Tarifkorrekturen (rund 1'000 Fälle) sowie der Umteilung der ergänzenden ordentlichen Veranlagung (EOV) in die NOV (rund 200 Fälle) nicht vollständig kompensiert werden.

Ferner führt die Einführung der Steuerpflicht für nicht hoheitlich tätige, öffentlich-rechtliche Anstalten zu einem administrativen Mehraufwand, da diese Institutionen bislang nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet waren. Zu Beginn sind sodann mit diesen Anstalten die jeweiligen Eingangsbilanzen und Spartenrechnungen zu definieren. Von der Einführung der Steuerpflicht sind schätzungsweise rund 30 öffentlich-rechtliche Anstalten betroffen. Für diese Anstalten ist jedoch von einem doppelten Bearbeitungsaufwand im Vergleich zu den „normalen“ juristischen Personen auszugehen. Der entstehende Mehraufwand in der Abteilung juristische Personen entspricht dadurch rund 10 Stellenprozenten.

Insgesamt schätzen wir, dass der Personalbestand der Abteilung Quellensteuern um 40 Stellenprozent sowie in der Abteilung juristische Personen um 10 Stellenprozent, total 50 Stellenprozent zu erhöhen ist.

### 6.2 Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Vergleich zu früheren Teilrevisionen eher gering, zudem lassen sie sich mangels verfügbarer Daten nur schwer abschätzen.

Ansässige und Quasi-Ansässige werden die Möglichkeit einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung erwartungsgemäss nur dann nutzen, wenn sie sich als steuerlich vorteilhafter erweist als eine definitive Abgeltung mittels Quellensteuerabzug. Dies wird eine geringfügige Ertragsminderung zur Folge haben. Auf der anderen Seite dürfte die Aufhebung der Tarifkorrekturen, d.h. die nachträgliche Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Quellensteuer, die potentiell anfallenden Mindereinnahmen weitestgehend kompensieren.

Die Besteuerung öffentlich-rechtlicher Anstalten wird zu Mehreinnahmen führen. Weil aber die Anstalten bisher nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet waren, sind mangels verfügbarer Daten keine verlässlichen Aussagen über den voraussichtlichen zusätzlichen Steuerertrag möglich. Wir schätzen ihn für die einfache Staatssteuer auf rund 1 Mio. Franken.

### 6.3 Vollzugsmassnahmen

Die neuen Regelungen bei der Quellensteuer bedürfen der Konkretisierung. Diese erfolgt auf Verordnungsstufe. Das Eidgenössische Finanzdepartement hat entsprechende Ausführungsbestimmungen in der totalrevidierten Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer<sup>1</sup> (Quellensteuerverordnung, QSV) am 11. April 2018 beschlossen. Die totalrevidierte Quellensteuerverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Auf kantonaler Ebene ist geplant, die Steuerverordnung Nr. 3 über die Erhebung der Quellensteuer (BGS 614.159.03) entsprechend anzupassen.

### 6.4 Folgen für die Gemeinden

Die weiteren finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen können wir für die Gemeinden nicht zuverlässig abschätzen. Es kann grundsätzlich auf die Ausführungen unter Ziff. 6.2 verwiesen werden.

Die Einführung der Steuerpflicht für öffentlich-rechtliche Anstalten wird für die betroffenen Anstalten und Gemeinwesen zu einem administrativen Mehraufwand führen (namentlich beim Steuerdeklarationsverfahren sowie in Einzelfällen beim Erstellen der Spartenrechnungen), insbesondere auch, weil dadurch die Leistungen zwischen Anstalten und verbundenen Gemeinden zu drittpreiskonformen Preisen verrechnet werden müssen.

### 6.5 Wirtschaftlichkeit

Bei den Änderungen aufgrund von zwingenden Anpassungen an neues Bundesrecht stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit auf kantonaler Ebene nicht mehr; sie war vom Bundesgesetzgeber zu beantworten. Soweit der Kanton über gesetzgeberischen Handlungsspielraum verfügt, werden - um Doppelspurigkeiten zu vermeiden - für das kantonale Recht die gleichen Lösungen wie für die direkte Bundessteuer vorgeschlagen.

### 6.6 Nachhaltigkeit

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag „Nachhaltigkeits-Check bei politischen Vorlagen“ (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, nachhaltigkeitsrelevante Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu beurteilen. Der Auftrag wurde mit dem Merkblatt „Nachhaltigkeits-Checks bei politischen Vorlagen“ umgesetzt (RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009). Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn ein Geschäft erhebliche ökonomische, ökologische oder soziale Auswirkungen auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton oder erhebliche Auswirkungen auf spätere Geschäfte haben könnte (Ziffer 4 und Anhang 1 des Merkblatts).

Die Vorlage hat keine erheblichen ökologischen, ökonomischen oder sozialen Auswirkungen auf den Kanton oder einzelne seiner Regionen. Sie ist weitestgehend vom Bundesrecht vorgegeben und nicht beeinflussbar. Der Nachhaltigkeitscheck ist nicht erforderlich.

<sup>1</sup> SR 642.118.2

## 7. Rechtliches

### 7.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage ist verfassungskonform; sie stützt sich auf die Art. 131 - 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) und entspricht auch den massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 127 und 129 BV). Ebenso erfüllt sie die Vorgaben des Steuerharmonisierungsgesetzes bzw. setzt diese um.

### 7.2 Zuständigkeit

Zuständig für die Revision des Steuergesetzes ist der Kantonsrat (Art. 71 KV). Wenn er die Vorlage mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder verabschiedet, unterliegt sie dem obligatorischen, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 ff. KV).

### 7.3 Inkrafttreten

Die Bundesbestimmungen der Quellensteuerrevision treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft bzw. verlangen von den Kantonen, ihr Recht auf diesen Zeitpunkt anzupassen (Art. 72w StHG). Aus diesem Grund sind die geänderten Bestimmungen auf den gleichen Termin in Kraft zu setzen. Die Anpassungen an neues Bundesrecht, die sich aus dem Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken ergeben, wurden vom Bundesrat mit Beschluss vom 8. März 2019 rückwirkend auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 72z Abs. 1 StHG müssen die Kantone ihre Steuergesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der StHG-Bestimmung anpassen. Diese Anpassung ist nachzuholen und auf den 1. Januar 2021 umzusetzen (**Beschlussesentwurf 1**).

Die geänderten Bestimmungen über die Besteuerung der öffentlich-rechtlichen Anstalten (§§ 41 Abs. 1 Bst. l, 41 Abs. 1 Bst. d, 50 Abs. 1 f, 90 Abs. 1 Bst. b und c StG) sollen ebenfalls auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten (**Beschlussesentwurf 2**).

Der korrigierte Vermögenssteuertarif ist auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen, weil der im Rahmen der Umsetzung von STAF geänderte Vermögenssteuertarif ebenfalls auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten würde. Auch die Änderungen im Bereich der Grundstückgewinnsteuer sollen auf diesen Zeitpunkt in Kraft treten, da es sich um die Nachführung bereits bestehender Praxis handelt (**Beschlussesentwurf 3**).



**8. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Beschlusentwürfen 1, 2 und 3 zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss  
Frau Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler KRB**

Finanzdepartement  
Steueramt (20)  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle  
Staatskanzlei (eng, rol)  
Amtsblatt (Referendum)  
Parlamentsdienste  
GS, BGS



# Beschlussesentwurf 1: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Quellensteuer und Beteiligungsabzug)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)  
vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
30. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/999)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)  
vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

### § 98 Abs. 7 (neu)

<sup>7</sup> Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934<sup>3)</sup> werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28-32 BankG.

### § 114 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47<sup>bis</sup> unterstehen.

<sup>2</sup> Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 614.11.

<sup>3)</sup> SR 952.0.

# [Geschäftsnummer]

## § 114<sup>bis</sup> Abs. 2

<sup>2</sup> Steuerbar sind

- a) (*geändert*) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 114 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 22 Absatz 1<sup>bis</sup>;
- b) (*geändert*) die Ersatzeinkünfte; und
- c) (*neu*) die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946<sup>1)</sup>.

## § 114<sup>ter</sup> Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

### III. Steuerabzug

#### 1. Grundlage (*Sachüberschrift geändert*)

<sup>1</sup> Das Finanzdepartement<sup>2)</sup> berechnet den Quellensteuerabzug auf Grundlage der für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen geltenden Steuertarife.

<sup>2</sup> Der Quellensteuerabzug umfasst die direkte Bundessteuer, die Steuern des Staates sowie der Einwohner- und Kirchgemeinden, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Die Gemeindesteuern berechnen sich nach ihrem gewogenen Mittel. Im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.

## § 114<sup>quater</sup> Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 2<sup>bis</sup> (*neu*), Abs. 3 (*geändert*)

<sup>1</sup> Bei der Festsetzung des Quellensteuerabzugs werden Pauschalen für Berufskosten (§ 33) und Versicherungsprämien (§ 41 Abs. 1 Bst. g und h sowie Abs. 2) sowie Abzüge für Familienlasten (§§ 43 und 44) berücksichtigt.

<sup>2</sup> Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, trägt ihrem Gesamteinkommen (§ 14 Abs. 1) Rechnung und berücksichtigt die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (§ 41 Abs. 1 Bst. c).

<sup>2bis</sup> Die Pauschalen nach Absätzen 1 und 2 werden veröffentlicht.

<sup>3</sup> Die Berücksichtigung des 13. Monatslohns, von Grafifikationen, unregelmässiger Beschäftigung, Stundenlöhnern, Teilzeit- oder Nebenerwerb, Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG<sup>3)</sup> und satzbestimmenden Elementen erfolgt nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Dies gilt ebenfalls für das Verfahren bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung.

## § 114<sup>quinqüies</sup> Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*), Abs. 3 (*neu*), Abs. 4 (*neu*), Abs. 5 (*neu*)

### IV. Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (*Sachüberschrift geändert*)

<sup>1)</sup> SR 831.10.

<sup>2)</sup> Im ganzen Erlass neue Schreibweise ab 1. August 2000.

<sup>3)</sup> SR 831.10.

## [Geschäftsnummer]

<sup>1</sup> Personen, die nach § 114 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

- a) (*neu*) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
- b) (*neu*) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

<sup>2</sup> Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

<sup>3</sup> Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.

<sup>4</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

<sup>5</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

§ 114<sup>sexies</sup> Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (*neu*)

V. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Personen, die nach § 114 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 114<sup>quinquies</sup> erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

<sup>2</sup> Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

<sup>3</sup> Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

<sup>4</sup> Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Einwohner- und Kirchgemeinden auf dem Erwerbseinkommen, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

<sup>5</sup> § 114<sup>quinquies</sup> Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Titel nach § 114<sup>sexies</sup> (geändert)

### **2.4.2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz**

§ 115 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114<sup>bis</sup>–114<sup>quater</sup>.

# [Geschäftsnummer]

## § 115<sup>bis</sup> Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

<sup>3</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

- a) (neu) 50% der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
- b) (neu) 20% der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

<sup>5</sup> Aufgehoben.

## § 115<sup>quinquies</sup> Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; der Regierungsrat legt den Tarif für Kapitalleistungen fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.

## § 115<sup>sexies</sup> Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; der Regierungsrat legt den Tarif für Kapitalleistungen fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.

## § 115<sup>nonies</sup> (neu)

*VII<sup>ter</sup>. Empfänger von rückvergüteten AHV-Beiträgen*

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Empfänger, die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG<sup>1)</sup> erhalten, werden für diese Leistungen an der Quelle besteuert.

## § 115<sup>decies</sup> (neu)

*VII<sup>quater</sup>. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag*

<sup>1</sup> Personen, die nach § 115 oder § 115<sup>septies</sup> der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

<sup>3</sup> Die Voraussetzungen nach Absatz 1 und das Verfahren richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.

<sup>4</sup> Personen, die nach Absatz 1 eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt das kantonale Steueramt der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuern sowie der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Erwerbseinkommen. § 137 Absatz 2 gilt sinngemäss.

<sup>1)</sup> SR 831.10.

§ 115<sup>undecies</sup> (neu)

*VII<sup>quinquies</sup>. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen*

<sup>1</sup> Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann das kantonale Steueramt von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

<sup>2</sup> Die Voraussetzungen nach Absatz 1 richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.

§ 116

*Aufgehoben.*

§ 117 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

*VIII. Abgegoltene Steuer (Sachüberschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates und der Einwohner- und Kirchgemeinden auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

<sup>2</sup> Bei Zweiverdienerehepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.

<sup>3</sup> Von der Quellensteuer ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47<sup>bis</sup> unterstehen.

§ 153 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere

d) (*geändert*) Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114<sup>quinquies</sup> Abs. 1 Bst. a) unterliegen, dem Kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden.

<sup>2</sup> Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

<sup>4</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält bei ordnungsgemässer Mitwirkung eine Bezugsprovision von 1-2% des gesamten Quellensteuerbetrags; das kantonale Steueramt setzt die Bezugsprovision innerhalb dieses Rahmens fest. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1% des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer der direkten Bundessteuer sowie der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern.

§ 155 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

- a) (*neu*) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 153 nicht einverstanden ist; oder
- b) (*neu*) die Bescheinigung nach § 153 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

# [Geschäftsnummer]

<sup>1bis</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

<sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

## § 156 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

## § 157 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

### V. Örtliche Zuständigkeit und Verteilung der Quellensteuer

#### 1. Örtliche Zuständigkeit (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:

- a) (neu) für Arbeitnehmer nach § 114: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) (neu) für Personen nach § 115 und § 115<sup>ter</sup>-115<sup>octies</sup>: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
- c) (neu) für Personen nach § 115<sup>bis</sup>: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt.

<sup>2</sup> Ist der Arbeitnehmer nach § 115-115<sup>nonies</sup> Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.

<sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.

<sup>4</sup> Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

- a) für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Buchstabe a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;
- b) für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;
- c) für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.

## § 158 Abs. 1 (geändert)

### 2. Innerkantonales Verhältnis (Sachüberschrift geändert)



## [Geschäftsnummer]

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Verhältnis die Quellensteuer nach Abzug des Anteils für die direkte Bundessteuer zwischen dem Staat, den Einwohner- und Kirchgemeinden verteilt wird.

§ 159 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

3. Interkantonales Verhältnis (Sachüberschrift geändert)

<sup>1</sup> Der nach § 157 Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.

<sup>2</sup> Die Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrats

Daniel Urech  
Präsident

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.



## Synopse

### Beschlussesentwurf 1: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Quellensteuer und Beteiligungsabzug)

	<p><b>Beschlussesentwurf 1: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Quellensteuer und Beteiligungsabzug)</b></p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xxxx (RRB Nr. 2020/xxxx)</p> <p>beschliesst:</p>
<p>I.</p>	<p>Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 98</b> 2. Gesellschaften mit Beteiligungen</p> <p><sup>1</sup> Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft beteiligt oder haben ihre Beteiligungsrechte einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken, so ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Nettoertrages aus den Beteiligungsrechten zum gesamten Reinge-winn.</p> <p><sup>2</sup> Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Ertrag dieser Beteiligungen, vermindert um den darauf entfallenden Finanzierungsaufwand und einen Beitrag von 5 % zur Deckung des Verwaltungsaufwandes; der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwandes bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen und weiteren Kosten, die wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzu-stellen sind. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch die Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. § 280 bleibt vorbehalten.</p>	

<p><sup>3</sup> Keine Beteiligungserträge sind insbesondere</p> <p>a) ...</p> <p>b) Erträge, die bei der leistenden Gesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen;</p> <p>c) Aufwertungsgewinne auf Beteiligungen.</p> <p><sup>4</sup> Der Ertrag aus einer Beteiligung wird bei der Berechnung der Ermässigung nicht berücksichtigt, soweit auf der gleichen Beteiligung zu Lasten des steuerbaren Reingewinnes eine Abschreibung vorgenommen wird, die mit diesem Ertrag im Zusammenhang steht.</p> <p><sup>5</sup> Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt</p> <p>a) soweit der Veräusserungserlös die Gesteuerungskosten übersteigt;</p> <p>b) sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer anderen Gesellschaft betrug oder einen Anspruch auf mindestens 10 % des Gewinns und der Reserven einer anderen Gesellschaft begründete und während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war. Fällt die Beteiligungsquote infolge Teilveräusserung unter 10 %, so kann die Ermässigung für jeden folgenden Veräusserungsperiode nur gewährt werden, wenn die Beteiligungsrechte am Ende der Steuerperiode vor dem Verkauf einen Verkehrswert von mindestens einer Million Franken hatten.</p> <p><sup>6</sup> Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der §§ 92<sup>bis</sup> und 98 in kausalem Zusammenhang stehen.</p>	

	<p>7 Bei Konzernergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934[SR 952.0.] werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:</p> <p>a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG; und</p> <p>b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28-32 BankG.</p>
<p><b>§ 114</b> I. Der Quellensteuer unterworfenen Personen</p> <p>1 Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, werden für ihr Einkommen im Sinne von § 114<sup>bis</sup> einem Steuerabzug an der Quelle unterworfen. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach § 47<sup>bis</sup> besteuert werden.</p> <p>2 Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>	<p>1 Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47<sup>bis</sup> unterstehen.</p> <p>2 Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.</p>
<p><b>§ 114<sup>bis</sup></b> II. Steuerbare Leistungen</p> <p>1 Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.</p> <p>2 Steuerbar sind</p> <p>a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis, mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Kinder- und andere Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;</p>	<p>a) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 114 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufspraxisorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 22 Absatz 1<sup>bis</sup>;</p>

<p>b) alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen. Insbesondere gehören dazu Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.</p> <p>3 Naturleistungen und Trinkgelder werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.</p>	<p>b) die Ersatzeinkünfte; und</p> <p>c) die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946[SR 831.10].</p>
<p><b>§ 114<sup>ter</sup></b> III. Steuertarif 1. Grundlage</p> <p>1 Das Finanzdepartement[im ganzen <b>Erläss neue Schreibweise ab 1. August 2000.</b>] berechnet die Quellensteueranteile entsprechend den für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen geltenden Steuersätzen.</p> <p>2 Der Steuerabzug umfasst die direkte Bundessteuer, die Steuern des Staates sowie der Einwohner- und Kirchgemeinden, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Die Gemeindesteuern berechnen sich nach ihrem gewogenen Mittel. Im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.</p>	<p><b>§ 114<sup>ter</sup></b> III. Steuerabzug 1. Grundlage</p> <p>1 Das Finanzdepartement[im ganzen <b>Erläss neue Schreibweise ab 1. August 2000.</b>] berechnet den Quellensteuerabzug auf Grundlage der für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen geltenden Steuertarife.</p> <p>2 Der Quellensteuerabzug umfasst die direkte Bundessteuer, die Steuern des Staates sowie der Einwohner- und Kirchgemeinden, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Die Gemeindesteuern berechnen sich nach ihrem gewogenen Mittel. Im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.</p>
<p><b>§ 114<sup>quater</sup></b> 2. Ausgestaltung</p> <p>1 Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Berufskosten (§ 33) und Versicherungsprämien (§ 41 Abs. 1 Buchst. g und h sowie Abs. 2) sowie Abzüge für Familienlasten (§§ 43 und 44) berücksichtigt.</p> <p>2 Der Steuerabzug für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen (§ 14 Abs. 1) Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 berücksichtigen.</p>	<p>1 Bei der Festsetzung des Quellensteuerabzugs werden Pauschalen für Berufskosten (§ 33) und Versicherungsprämien (§ 41 Abs. 1 Bst. g und h sowie Abs. 2) sowie Abzüge für Familienlasten (§§ 43 und 44) berücksichtigt.</p> <p>2 Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, trägt ihrem Gesamteinkommen (§ 14 Abs. 1) Rechnung und berücksichtigt die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (§ 41 Abs. 1 Bst. c).</p> <p><sup>2bis</sup> Die Pauschalen nach Absätzen 1 und 2 werden veröffentlicht.</p>

<p><sup>3</sup> Für Einkünfte aus Nebenerwerb und für Ersatzinkünfte, die ein Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes oder die er neben einem Erwerbseinkommen ausrichtet, beträgt die Steuer 9%.</p>	<p><sup>3</sup> Die Berücksichtigung des 13. Monatslohns, von Gratifikationen, von unregelmässiger Beschäftigung, Stundenlöhnen, Teilzeit- oder Nebenerwerb, Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG[SR 831.10.] und satzbestimmenden Elementen erfolgt nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Dies gilt ebenfalls für das Verfahren bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung.</p>
<p><b>§ 114<sup>quinquies</sup></b> IV. Abgegoltene Steuer</p> <p><sup>1</sup> Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern. § 114<sup>sexies</sup> bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>§ 114<sup>quinquies</sup></b> IV. Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung</p> <p><sup>1</sup> Personen, die nach § 114 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:</p> <p>a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder</p> <p>b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.</p> <p><sup>2</sup> Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p><sup>3</sup> Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.</p> <p><sup>4</sup> Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.</p> <p><sup>5</sup> Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p>
<p><b>§ 114<sup>sexies</sup></b> V. Vorbehalt der ordentlichen Veranlagung</p> <p><sup>1</sup> Die der Quellensteuer unterliegenden Personen werden für ihr Einkommen, das dem Steuerbezug an der Quelle nicht unterworfen ist, sowie für ihr Vermögen im ordentlichen Verfahren veranlagt. Für den Steuersatz gilt § 12 sinngemäss.</p>	<p><b>§ 114<sup>sexies</sup></b> V. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag</p> <p><sup>1</sup> Personen, die nach § 114 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 114<sup>quinquies</sup> erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.</p>

	<p>2 Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.</p> <p>3 Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.</p> <p>4 Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Einwohner- und Kirchgemeinden auf dem Erwerbseinkommen, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p> <p>5 § 114<sup>quinquies</sup> Absätze 4 und 5 sind anwendbar.</p>
<p>2 Übersteigen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, in einem Kalenderjahr den vom Finanzdepartement festgelegten Betrag, wird eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet.</p> <p>3 Wenn die quellensteuerpflichtigen Einkünfte den vom Finanzdepartement festgesetzten Betrag in den folgenden Jahren nicht mehr erreichen, wird trotzdem bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt.</p> <p>4 In Fällen, in denen ohnehin eine nachträgliche Veranlagung durchzuführen ist, kann auf die Erhebung der Quellensteuer verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber hinreichende Sicherheit leistet.</p>	<p><b>2.4.2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz</b></p>
<p><b>§ 115</b> I. Arbeitnehmer</p> <p>1 Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114<sup>bis</sup>-114<sup>quater</sup>. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die nach § 47<sup>bis</sup> besteuert werden.</p>	<p><b>§ 115<sup>bis</sup></b> II. Künstler, Sportler und Referenten</p>
<p>1 Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114<sup>bis</sup>-114<sup>quater</sup>.</p>	<p><b>2.4.2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz</b></p>



<p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernseh-künstler, Musiker und Artisten sowie Sportler und Referenten sind für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit ver-bundene Entschädigungen steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Ent-schädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuer beträgt mit Einschluss der direkten Bundessteuer</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p><sup>3</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge nach Abzug der Gewinnungskosten.</p> <p><sup>4</sup> Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.</p> <p><sup>5</sup> Das Finanzdepartement kann für die abzugsfähigen Gewinnungskosten einen Pauschalabzug festlegen.</p> <p><sup>6</sup> Der mit der Organisation der Darbietung im Kanton beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Entrichtung der Steuer.</p>	<p><sup>3</sup> Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:</p> <p>a) 50% der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;</p> <p>b) 20% der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.</p> <p><sup>5</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 115</b> <i>quinquies</i> V. Rentner aus öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis</p> <p><sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Empfänger von Pensionen, Ruhegehältern oder anderen Vergütungen, die sie aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsver-hältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Ka-pitalleistungen legt der Regierungsrat einen einheitlichen Tarif fest. Er berück-sichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.</p>	<p><sup>2</sup> Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; der Regierungsrat legt den Tarif für Kapitalleistungen fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.</p>

	<p><b>§ 115<sup>sexies</sup></b> VI. Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen</p> <p>1 Im Ausland wohnhafte Empfänger von Leistungen aus privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton sind hierfür steuerpflichtig.</p> <p>2 Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; bei Kapitalleistungen legt der Regierungsrat einen einheitlichen Tarif fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.</p>
<p><b>§ 115<sup>nonies</sup></b> VII<sup>ter</sup>. Empfänger von rückvergüteten AHV-Beiträgen</p> <p>1 Im Ausland wohnhafte Empfänger, die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG(SR 831.10) erhalten, werden für diese Leistungen an der Quelle besteuert.</p>	<p><sup>2</sup> Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; der Regierungsrat legt den Tarif für Kapitalleistungen fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.</p>
<p><b>§ 115<sup>decies</sup></b> VIII<sup>ter</sup>. Nachträgliche Veranlagung auf Antrag</p> <p>1 Personen, die nach § 115 oder § 115<sup>septies</sup> der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:</p> <p>a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;</p> <p>b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder</p> <p>c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.</p> <p>2 Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.</p> <p>3 Die Voraussetzungen nach Absatz 1 und das Verfahren richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.</p>	

	<p>4 Personen, die nach Absatz 1 eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt das kantonale Steueramt der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuern sowie der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Erwerbseinkommen. § 137 Absatz 2 gilt sinngemäss.</p>
<p><b>§ 115</b><sup>undécies</sup> VII<sup>quinquies</sup>. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen</p> <p>1 Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann das kantonale Steueramt von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.</p> <p>2 Die Voraussetzungen nach Absatz 1 richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.</p>	<p><b>§ 115</b><sup>undécies</sup> VII<sup>quinquies</sup>. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen</p> <p>1 Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann das kantonale Steueramt von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.</p> <p>2 Die Voraussetzungen nach Absatz 1 richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.</p>
<p><b>§ 116</b> VIII. Begriffsbestimmung</p> <p>1 Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 115<sup>bis</sup>-.115<sup>octies</sup> gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.</p>	<p><b>§ 116 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 117</b> IX. Abgegoltene Steuer</p> <p>1 Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Staates, der Einwohner- und Kirchengemeinden; er erhöht sich um die entsprechenden Ansätze für die direkte Bundessteuer.</p>	<p><b>§ 117</b> VIII. Abgegoltene Steuer</p> <p>1 Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates und der Einwohner- und Kirchengemeinden auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.</p> <p>2 Bei Zweivdienerhepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.</p>

	<p><sup>3</sup> Von der Quellensteuer ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47<sup>bis</sup> unterstehen.</p>
<p><b>§ 153</b> II. Pflichten 1. Des Schuldners der steuerbaren Leistung</p> <p><sup>1</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere</p> <p>a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;</p> <p>b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug sowie auf Verlangen einen Lohnausweis auszustellen;</p> <p>c) die Steuern periodisch dem Kantonalen Steueramt abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen, ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr auf Verlangen mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;</p> <p>d) Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114<sup>sexies</sup> Abs. 2) unterliegen, dem Kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden.</p> <p>e) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.</p> <p><sup>2</sup> Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn der Arbeitnehmer in einem anderen Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt hat.</p> <p><sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Liefert er die Steuer nicht ab, haften bei juristischen Personen die verantwortlichen Organe, wenn dies auf ihr vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist.</p>	<p>d) Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114<sup>quinquies</sup> Abs. 1 Bst. a) unterliegen, dem Kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.</p>

<p><sup>4</sup> Bei ordnungsgemässer Mitwirkung erhält er eine Bezugsprovision, deren An- satz das Finanzdepartement festlegt.</p>	<p><sup>4</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält bei ordnungsgemässer Mitwir- kung eine Bezugsprovision von 1-2% des gesamten Quellensteuerbetrags; das Kantonale Steueramt setzt die Bezugsprovision innerhalb dieses Rahmens fest. Für Kapitaleinkünfte beträgt die Bezugsprovision 1% des gesamten Quellen- steuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellen- steuer der direkten Bundessteuer sowie der Staats-, Gemeinde- und Kirchen- steuern.</p>
<p><b>§ 155</b> III. Verfügung und Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Ist der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Ge- meinde mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Veranlagungs- behörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Ent- scheid zum Steuerabzug verpflichtet.</p> <p><sup>3</sup> Verfügungen über Quellensteuern stehen Veranlagungsverfügungen gleich. Der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung, das Finanzdepar- tement oder die beteiligte Gemeinde können dagegen bei der Veranlagungsbe- hörde Einsprache, gegen deren Einspracheentscheid Rekurs beim Kantonalen Steuergericht erheben.</p> <p><b>§ 156</b> IV. Nachforderung und Rückerstattung</p>	<p><sup>1</sup> Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:</p> <p>a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 153 nicht einver- standen ist; oder</p> <p>b) die Bescheinigung nach § 153 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.</p> <p><sup>1bis</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.</p> <p><sup>2</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Ent- scheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.</p>

<p>1 Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, so verpflichtet ihn die Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.</p> <p>2 Ist der Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich, kann das kantonale Steueramt den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuern verpflichten.</p> <p>3 Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, so muss er dem Steuerpflichtigen die Differenz zurückzahlen.</p> <p>4 Das kantonale Steueramt kann dem Steuerpflichtigen zuviel abgezogene und abgerechnete Quellensteuern auch direkt zurückerstaten.</p>	<p>2 Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.</p>
<p><b>§ 157</b> V. Verteilung der Quellensteuer 1. Innerkantonale</p> <p>1 Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Verhältnis die Quellensteuer nach Abzug des Anteils für die direkte Bundessteuer zwischen dem Staat, den Einwohner- und Kirchengemeinden verteilt wird.</p>	<p><b>§ 157</b> V. Örtliche Zuständigkeit und Verteilung der Quellensteuer 1. Örtliche Zuständigkeit</p> <p>1 Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:</p> <p>a) für Arbeitnehmer nach § 114: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;</p> <p>b) für Personen nach § 115 und § 115<sup>ter</sup>-115<sup>octies</sup>: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;</p>

	<p>c) für Personen nach § 115<sup>bis</sup>: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt.</p> <p><sup>2</sup> Ist der Arbeitnehmer nach § 115-115<sup>nonies</sup> Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.</p> <p><sup>3</sup> Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.</p> <p><sup>4</sup> Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:</p> <p>a) für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Buchstabe a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;</p> <p>b) für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;</p> <p>c) für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.</p>
<p><b>§ 158</b>                  2. Erhebung im interkantonalen Verhältnis.                  a) Ausserkantonale Steuerpflichtige</p> <p><sup>1</sup> Ist der Gläubiger der steuerbaren Leistung nicht im Kanton steuerpflichtig, überweist das kantonale Steueramt die eingegangenen Steuerbeträge der Steuerbehörde des Kantons, in welchem der Gläubiger steuerpflichtig ist.</p> <p><b>§ 159</b>                  b) Ausserkantonale Schuldner</p> <p><sup>1</sup> Steuerpflichtige mit ausserkantonalen Schuldnern unterliegen der Quellensteuer nach diesem Gesetz.</p>	<p><b>§ 158</b>                  2. Innerkantonales Verhältnis</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Verhältnis die Quellensteuer nach Abzug des Anteils für die direkte Bundessteuer zwischen dem Staat, den Einwohner- und Kirchengemeinden verteilt wird.</p> <p><b>§ 159</b>                  3. Interkantonales Verhältnis</p> <p><sup>1</sup> Der nach § 157 Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.</p>

<p><sup>2</sup> Die vom ausserkantonalen Schuldner abgezogene und überwiesene Steuer wird an die nach diesem Gesetz geschuldete Steuer angerechnet.</p> <p><sup>3</sup> Dem Steuerpflichtigen werden zuviel bezogene Steuern zurückerstattet; zu wenig bezogene Steuern werden von ihm nachgefordert.</p>	<p><sup>2</sup> Die Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Keine Fremdänderungen.</p>
	<p>III.</p>
	<p>Keine Fremdaufhebungen.</p>
	<p>IV.</p>
	<p>Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>
	<p>[Ort]</p> <p>Im Namen des Kantonsrats</p> <p>Daniel Urech Präsident</p> <p>Dr. Michael Strebel Ratssekretär</p>



# Beschlussesentwurf 2: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Besteuerung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)  
vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
30. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/999)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)  
vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

### § 41 Abs. 1

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen

- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20 % der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte,
  1. (geändert) an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Abs. 1 Bst. i), sowie
  2. (geändert) an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Abs. 1 Bst. a-c);

### § 48 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Steuer unterliegen

- d) *Aufgehoben.*

### § 50 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Besteuerung wird aufgeschoben bei

---

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 614.11.

## [Geschäftsnummer]

- f) *(geändert)* Veräusserung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch die in § 48 Absatz 1 Buchstabe e genannten juristischen Personen, soweit sie den Erlös innert angemessener Frist für den Ersatz betriebsnotwendiger Grundstücke in der Schweiz verwenden;

### § 90 Abs. 1

<sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit

- b) *(geändert)* der Staat Solothurn, ebenso seine Anstalten, soweit diese hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben erfüllen;
- c) *(geändert)* die solothurnischen Gemeinden, Zweckverbände und Synodal- oder kantonalen Organisationen der Landeskirchen, ebenso deren Anstalten und Stiftungen, soweit diese hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben erfüllen;

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrats

Daniel Urech  
Präsident

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

## Synopse

### Beschlussesentwurf 2: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Besteuerung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen)

	<p><b>Beschlussesentwurf 2: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Besteuerung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Stiftungen)</b></p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xxxx (RRB Nr. 2020/xxxx)</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p><b>I.</b></p>
<p><b>§ 41</b> 5. Allgemeine Abzüge</p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 26 bis 27 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken; davon ausgenommen sind die Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;</p> <p>b) die dauernden Lasten sowie 40% der bezahlten Leibrenten;</p>	<p>Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>

	<p>c) 1000 Franken vom niedrigeren Erwerbseinkommen bei in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, wenn beide Ehegatten unabhängig voneinander ein Erwerbseinkommen erzielen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten;</p> <p>d) die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die mit der steuerpflichtigen Person, die für ihren Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben, soweit diese Kosten in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, höchstens jedoch 12'000 Franken je Kind;</p> <p>e) ...</p> <p>f) die laufenden Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder den unter den Voraussetzungen von § 14 Absatz 1 getrennten Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an den andern Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p> <p>g) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, obligatorische Unfallversicherung und Erwerbsersatzordnung;</p> <p>h) die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Massgabe des Bundesrechts; der Regierungsrat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen, insbesondere über den Einkauf von Beitragsjahren;</p> <p>i) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge im Sinne und im Umfang von Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [SR 831.40].;</p>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>k) die nachgewiesenen Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5% des Reineinkommens übersteigen;</p> <p>l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten, wenn sie im Jahr insgesamt 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 20 % der um die Aufwendungen (§§ 33-41) verminderten Einkünfte,</p> <p>1. an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Absatz 1 Buchstabe i), sowie</p> <p>2. an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten (§ 90 Absatz 1 Buchstaben a-c);</p> <p>m) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt.</p> <p>n) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20'000 Franken an politische Parteien, die im Parteiregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976[SR 161.1.] eingetragen oder in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht haben;</p> <p>o) von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach § 32 Absatz 1 Buchstaben m bis p steuerfrei sind, werden 5%, jedoch höchstens 5'000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen;</p> <p>o<sup>bis</sup>) von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 32 Absatz 1 Buchstabe n werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken abgezogen;</p> <p>p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern</p>	<p>1. an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Abs. 1 Bst. i), sowie</p> <p>2. an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Abs. 1 Bst. a-c);</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder</p> <p>2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p> <p><sup>2</sup> Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,</p> <p>a) bis zu 5'000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</p> <p>b) bis zu 2'500 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;</p> <p>c) zusätzlich bis zu 650 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.</p> <p>Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.</p> <p><sup>3</sup> Für Steuerpflichtige, die keine Einlagen, Prämien oder Beiträge im Sinne von Absatz 1 Buchstabe h oder i leisten, erhöhen sich die Abzüge nach Absatz 2 um die Hälfte.</p> <p><sup>4</sup> Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere</p> <p>a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, unter Einschluss der Wohnmiete;</p> <p>b) der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;</p> <p>c) die Ausgaben für Bussen in Disziplinar-, Steuer- und Strafverfahren sowie die Kosten solcher Verfahren;</p> <p>d) die Aufwendungen für Schuldentilgung;</p> <p>e) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>f) Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern;</p> <p>g) Kapitalverluste auf Privatvermögen.</p>	
<p><b>§ 48</b> I. Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Der Steuer unterliegen</p> <p>a) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens, soweit sie nicht nach § 24 Absatz 3 Buchstabe b besteuert werden;</p> <p>b) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, soweit sie nicht nach § 24 Absatz 3 Buchstabe a besteuert werden;</p> <p>c) ...</p> <p>d) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Anstalten und Stiftungen des Staates und der Gemeinden, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen;</p> <p>e) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Absatz 1 Buchstabe e-ibis genannten juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 90 Absatz 1 Buchstabe l.</p> <p><sup>2</sup> Als Grundstücke gelten</p> <p>a) die Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB[SR 210.];</p> <p>b) Rechtsameanteile im Sinne von § 45 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954[BGS 211.1.];</p> <p>c) Bauten auf fremdem Boden, ausgenommen Fahrnisbauten.</p> <p><sup>3</sup> Den Grundstücken sind Grundstücksanteile gleichgestellt.</p>	<p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>§ 50</b> 2. Steueraufschiebende Veräusserungen</p>

	<p><sup>1</sup> Die Besteuerung wird aufgeschoben bei</p> <p>a) Eigentumswechsel zufolge Erbanges (Erbfolge, Erteilung, Vermächtnis), Erbvorbezuges (leibzeitiger Abtretung) oder Schenkung, bei gemischter Schenkung, sofern die Gegenleistung des Beschenkten die Anlagekosten des Schenkers nicht übersteigt;</p> <p>b) Eigentumswechsel unter Ehegatten zur Abgeltung güter- und scheidungsrechtlicher Ansprüche sowie ausserordentlicher Beiträge eines Ehegatten an den Unterhalt der Familie gemäss Art. 165 ZGB [SR 210], sofern beide Ehegatten einverstanden sind;</p> <p>c) Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzberichtigung und Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen sowie bei Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung, soweit nicht durch Aufzahlung ein Gewinn erzielt wird;</p> <p>d) ...</p> <p>e) ...</p> <p>f) Veräusserung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch die in § 48 Absatz 1 Buchstabe d und e genannten juristischen Personen, soweit sie den Erlös innert angemessener Frist für den Ersatz betriebsnotwendiger Grundstücke in der Schweiz verwenden;</p> <p>g) Veräusserungen zufolge Umstrukturierung im Sinne von § 94 von juristischen Personen, die in § 48 Absatz 1 Buchstaben d und e genannt sind. Bei Verletzung der Sperrfrist im Sinne von § 94 Absatz 2 oder 4 wird die Steuer im Verfahren nach den §§ 170-172 nacherhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Besteuerung wird ferner aufgeschoben bei vollständiger oder teilweiser Veräusserung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstückes, soweit der Veräusserungserlös innert angemessener Frist zum Erwerb eines selbstbewirtschafteten Ersatzgrundstückes oder zur Verbesserung der eigenen, selbstbewirtschafteten land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke verwendet wird.</p>	<p>f) Veräusserung von Grundstücken des betriebsnotwendigen Anlagevermögens durch die in § 48 Absatz 1 Buchstabe e genannten juristischen Personen, soweit sie den Erlös innert angemessener Frist für den Ersatz betriebsnotwendiger Grundstücke in der Schweiz verwenden;</p>
	<p><b>§ 90</b> V. Ausnahmen von der Steuerpflicht</p>	



<p><sup>1</sup> Von der Steuerpflicht sind befreit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Bund und seine Anstalten nach Massgabe des Bundesrechts;</li><li>b) der Staat Solothurn und seine Anstalten;</li><li>c) die solothurnischen Gemeinden, Zweckverbände und Synodal- oder kantonalen Organisationen der Landeskirchen sowie ihre Anstalten und Stiftungen;</li><li>d) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;</li><li>e) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, soweit die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen;</li><li>f) inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen, insbesondere Arbeitslosen-, Krankenversicherungs-, Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherungskassen, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgesellschaften;</li><li>g) ...</li><li>h) ...</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>b) der Staat Solothurn, ebenso seine Anstalten, soweit diese hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben erfüllen;</li><li>c) die solothurnischen Gemeinden, Zweckverbände und Synodal- oder kantonalen Organisationen der Landeskirchen, ebenso deren Anstalten und Stiftungen, soweit diese hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben erfüllen;</li></ul>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>i) juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.</p> <p><sup>(bis)</sup> juristische Personen, die kantonal oder gesamtschweizerisch Kultuszwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind;</p> <p>k) die ausländischen Staaten für ihre solothurnischen, ausschliesslich dem unmittelbaren Gebrauch der diplomatischen und konsularischen Vertretungen bestimmten Liegenschaften sowie die von der Steuerpflicht befreiten institutionellen Begünstigten nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes (GSG) vom 22. Juni 2007 [SR 192.12.] für die Liegenschaften, die Eigentum der institutionellen Begünstigten sind und die von deren Dienststellen benutzt werden;</p> <p>l) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Steuerbefreiung für die Grundstückgewinnsteuer und für die Nebensteuern.</p>	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

	<p>[Ort]</p> <p>Im Namen des Kantonsrats</p> <p>Daniel Urech Präsident</p> <p>Dr. Michael Strelbel Ratssekretär</p>



# Beschlussesentwurf 3: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Korrektur des Vermögenssteuertarifs und Anpassungen bei der Grundstückgewinnsteuer)

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn  
gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)  
vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
30. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/999)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)  
vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

### § 48 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Steuer unterliegen

- e) (*geändert*) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Absatz 1 Buchstabe e-i<sup>bis</sup> genannten juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 90 Absatz 1 Buchstabe I. Die in der gleichen Steuerperiode erzielten Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken sind abziehbar.

### § 51 Abs. 4 (*aufgehoben*)

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

### § 72 Abs. 1 (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

*Tabelle geändert:*

<b>Steuer</b>	<b>Vermögen</b>
0,75 Promille	von den ersten 50'000 Franken;
1,0 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,25 Promille	von den nächsten 50'000 Franken;
1,0 Promille	von den nächsten 850'000 Franken;

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> BGS 614.11.

# [Geschäftsnummer]

<b>Steuer</b>	<b>Vermögen</b>
1,4 Promille	von den nächsten 1'000'000 Franken;
1,5 Promille	von den nächsten 1'000'000 Franken;

Für Vermögen ab 3'000'000 Franken beträgt die Steuer 1,3 Promille.

## **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

## **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

## **IV.**

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrats

Daniel Urech  
Präsident

Dr. Michael Strebel  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

## Synopse

### Beschlussesentwurf 3: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Korrektur des Vermögenssteuertarifs und Anpassungen bei der Grundstückgewinnsteuer)

	<p><b>Beschlussesentwurf 3: Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Korrektur des Vermögenssteuertarifs und Anpassungen bei der Grundstückgewinnsteuer)</b></p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xxxx (RRB Nr. 2020/xxxx)</p> <p>beschliesst:</p> <p><b>I.</b></p> <p>Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 48</b> I. Gegenstand</p> <p><sup>1</sup> Der Steuer unterliegen</p> <p>a) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Privatvermögens, soweit sie nicht nach § 24 Absatz 3 Buchstabe b besteuert werden;</p> <p>b) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs, soweit sie nicht nach § 24 Absatz 3 Buchstabe a besteuert werden;</p> <p>c) ...</p> <p>d) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken von Anstalten und Stiftungen des Staates und der Gemeinden, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen;</p>	

<p>e) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Absatz 1 Buchstabe e-ibis genannten juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 90 Absatz 1 Buchstabe I. Die in der gleichen Steuerperiode erzielten Verluste aus der Veräusserung von Grundstücken sind abziehbar.</p>	<p>e) Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken der in § 90 Absatz 1 Buchstabe e-ibis genannten juristischen Personen und der kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 90 Absatz 1 Buchstabe I.</p> <p><sup>2</sup> Als Grundstücke gelten</p> <p>a) die Grundstücke im Sinne von Artikel 655 ZGB[SR 210.];</p> <p>b) Rechtsameanteile im Sinne von § 45 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954[BGS 243.11.];</p> <p>c) Bauten auf fremdem Boden, ausgenommen Fahrnisbauten.</p> <p><sup>3</sup> Den Grundstücken sind Grundstücksanteile gleichgestellt.</p>
	<p><b>§ 51</b> III. Ersatzbeschaffung</p> <p><sup>1</sup> Bei der Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung) wird die Besteuerung aufgeschoben, soweit der dabei erzielte Erlös in der Regel innert 2 Jahren zum Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.</p> <p><sup>2</sup> Bei Mehrfamilienhäusern bezieht sich Absatz 1 auf die vom Steuerpflichtigen selber bewohnte Wohnung.</p> <p><sup>3</sup> Wird die im Kanton gelegene Ersatzliegenschaft veräussert, wird der aufgeschobene Grundstückgewinn von den Anlagekosten des Ersatzobjektes abgezogen; die Ersatzbeschaffung unterbricht die Besitzesdauer für den aufgeschobenen Grundstückgewinn nicht.</p> <p><sup>4</sup> Sind die Voraussetzungen des Steueraufschubs weggefallen, ohne dass das Ersatzobjekt veräussert wurde, wird der aufgeschobene Grundstückgewinn für sich allein besteuert; die Ersatzbeschaffung unterbricht die Besitzesdauer nicht. Die Besteuerung des aufgeschobenen Grundstückgewinns entfällt nach 30 Jahren seit dem Steueraufschub.</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p>



<p>5 ...</p>	
<p><b>§ 72</b> 2. Steuersätze</p> <p><sup>1</sup> Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt</p> <p><i>Tabelle</i></p> <p>Für Vermögen ab 150'000 Franken beträgt die Steuer 1,0 Promille.</p>	<p><i>Tabelle geändert</i></p> <p>Für Vermögen ab 3'000'000 Franken beträgt die Steuer 1,3 Promille.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p>Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>
	<p>[Ort]</p> <p>Im Namen des Kantonsrats</p> <p>Daniel Urech Präsident</p> <p>Dr. Michael Strebel Ratssekretär</p>

